

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans des Marktes Zell am Main

Entwurf

Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

Ingenieure | Architekten | Stadtplaner



Seite 2 von 107

Inhaltsverzeichnis

1.	Aufgaben und Inhalt des Umweltberichtes	4
2.	Einleitung	4
2.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele des Bauleitplans	
2.2	Umweltschutzziele der einschlägigen Fachgesetze und -pläne	7
3.	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	21
3.1	Änderungspunkt 1	22
3.1.1	Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand und Prognose Nichtdurchführung	22
3.1.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	22
3.1.3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	26
	Änderungspunkt 2	
3.2.1	Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand und Prognose Nichtdurchführung	26
3.2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	27
3.2.3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	31
3.3	Änderungspunkt 3	31
3.3.1	Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand und Prognose Nichtdurchführung	31
3.3.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	31
3.3.3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	35
3.4	Änderungspunkt 4	35
3.4.1	Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand und Prognose Nichtdurchführung	36
3.4.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	36
3.4.3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	40
	Änderungspunkt 5	
	Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand und Prognose Nichtdurchführung	
3.5.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	40
3.5.3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	44
3.6	Änderungspunkt 6 Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand und Prognose Nichtdurchführung	44
	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	
3.6.3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	49
	Änderungspunkt 7	
	Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand und Prognose Nichtdurchführung	
	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	
3.7.3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	53
3.8	Änderungspunkt 8	53
	Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand und Prognose Nichtdurchführung	
3.8.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	53
3.8.3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	57
3.9	Änderungspunkt 9	58
3.9.1	Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand und Prognose Nichtdurchführung	58
3.9.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	58
3.9.3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	62

Seite 3 von 107

	Anderungspunkt 10	
3.10.	1 Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand und Prognose Nichtdurchführung	63
3.10.	2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	63
3.10.	3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	68
	Änderungspunkt 11	
	1 Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand und Prognose Nichtdurchführung	
3.11.		
3.11.	3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	73
2 12	Änderungspunkt 12	73
	1 Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand und Prognose Nichtdurchführung	
3.12.		
3.12.		
	Änderungspunkt 13	
	1 Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand und Prognose Nichtdurchführung	
3.13.		
3.13.	3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	82
0 1 4	Änderungenunkt 14	00
১.14 ৭ 17 -	Änderungspunkt 14 1 Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand und Prognose Nichtdurchführung	o∠ 22
3.14. 3.14.		
3.14.		
0.14.	7 Tidel Worlige Flandingsmognorikeiten	00
	Änderungspunkt 15	
3.15.	1 Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand und Prognose Nichtdurchführung	87
3.15.	2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	87
3.15.	3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	91
0.40	ï 1140	0.4
	Änderungspunkt 16 1 Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand und Prognose Nichtdurchführung	
3.16. <i>i</i> 3.16.:	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung Anderweitige Planungsmöglichkeiten	
3.10.	5 Anderweitige Flandrigsmöglichkeiten	9t
3.17	Änderungspunkt 17	95
	Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand und Prognose Nichtdurchführung	
3.17.		
3.17.		
3.17.	4 Darstellung von Landschaftsplänen oder sonstigen Plänen	. 100
3.17.	5 Kumulierung von Vorhaben benachbarter Plangebiete	. 100
3.17.0	6 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	. 101
	Maßnahmen / Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	
3.19	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 j) BauGE	3102
4.	Zusätzliche Angaben	
4.1	Hinweise auf technische Verfahren, Schwierigkeiten und fehlende Erkenntnisse	
4.2	Maßnahmen zur Überwachung	. 103
5.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	. 103
6.	Referenzliste der Quellen	. 105
7.	Abbildungsverzeichnis	
1.	/NONINULINGSV CI 451CH H 113	. 10/

1. Aufgaben und Inhalt des Umweltberichtes

Die Änderung des Baugesetzbuches vom 04.05.2017 (BGBL I, S.2414) setzt die europäische Richtlinie 2014/52/EU um. Im Zuge dieser Überarbeitung wurde die Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB) erweitert.

Es ist grundsätzlich für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen (Ausnahme: § 13 BauGB, § 13 a BauGB und § 13 b BauGB sowie § 34 Abs. 4 BauGB und § 35 Abs. 6 BauGB).

Der Umweltbericht ist das zentrale Dokument der Umweltprüfung, das die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Einbindung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange bildet und so eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde ermöglicht.

Die Umweltprüfung ist mit dem Umweltbericht in das Bauleitplanverfahren eingebunden. Zu Beginn sind der Untersuchungsumfang und der Detaillierungsgrad bezüglich der verschiedenen Schutzgüter, auch ihre Wechselwirkungen untereinander, in Abstimmung mit den Fachbehörden und Trägern sonstiger öffentlicher Belange (sog. Scoping), von der Gemeinde festzulegen.

Die Grundlage für den Inhalt des Umweltberichtes ist die Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB. Der Umweltbericht stellt im Wesentlichen den Bestand und die möglichen Umweltauswirkungen durch den Bau und den Betrieb der geplanten Vorhaben dar.

Bei der Bewertung der Auswirkungen müssen die Möglichkeiten der Vermeidung, der Verringerung und des Ausgleichs durch entsprechende Maßnahmen aufgezeigt werden. Hierzu sind auch die potenzielle Entwicklung des Gebietes ohne Planung zu bewerten und mögliche Planungsalternativen zu klären. Der Umweltbericht ist am Ende nochmals allgemeinverständlich zusammenzufassen.

Der Umweltbericht ist ein Teil der Begründung des Bauleitplanverfahrens und nimmt daher am gesamten Bauleitplanverfahren teil.

2. Einleitung

2.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele des Bauleitplans

Der Markt Zell am Main führt die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes durch. In diesem Zusammenhang werden die Strukturen der Marktgemeinde bewertet und die Voraussetzungen für eine zukunftsorientierte Entwicklung des Marktes Zell am Main geschaffen. Der Flächennutzungsplan soll an die Grundlage der digitalen Katasterkarte angepasst und die daraus entstandenen Abweichungen zur bisherigen Darstellung des Flächennutzungsplans angeglichen werden. Ebenso sollen neue planerische Belange und Konzepte berücksichtigt und in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Außerdem werden die Planungsinhalte von zwischenzeitlich erfolgten bauleitplanerischen Maßnahmen und weiteren Planungs- und Entwicklungskonzepten in die Darstellungen des Flächennutzungsplans integriert. In anderen Bereichen entspricht die tatsächliche Nutzung nicht den im ursprünglichen Flächennutzungsplan dargestellten Planungsabsichten. Hier muss der Flächennutzungsplan an die zwischenzeitlich entstandene Bestandssituation angepasst werden. Ein weiterer Bestandteil der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ist die Aktualisierung der innerhalb des Planungsgebietes bestehenden Leitungstrassen und Schutzgebiete.

Nutzung

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sind folgende Änderungen vorgesehen:

Nr.	Bisherige Darstellung	Geplante bzw. bestehende Nutzung	Fläche
1	Gewerbliche Baufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO	Wohnbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO und gemischte Baufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO	ca. 1,96 ha
2	Gewerbliche Baufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO / Grünfläche	Verkehrsfläche	ca. 0,34 ha
3	Wohnbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO	Sondergebiet das der Erholung dient gem. § 10 BauNVO; hier Wochenendhaus- und Gartengebiet, sowie landwirtschaftliche Fläche	ca. 4,17 ha Sondergebiets- fläche und ca. 0,55 ha landwirtschaft- liche Fläche
4	Fläche für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung Abfalldeponie	Fläche für die Landwirtschaft	ca. 1,07 ha
5	Fläche für die Landwirtschaft	Flächen für die Wasserwirtschaft und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	ca. 0,95 ha
6	Grünfläche Zweckbestimmung sportliche Einrichtungen und geplante Verkehrsfläche	Fläche für die Landwirtschaft	ca. 2,57 ha
7	Grünfläche Zweckbestimmung sportliche Einrichtungen	Flächen für die Wasserwirtschaft	ca. 0,09 ha
8	Grünfläche Zweckbestimmung sportliche Einrichtungen und Friedhof sowie geplante Verkehrsfläche	Fläche für Versorgungsanlagen; Zweckbestimmung Abfallentsorgung hier Ablade- und Lagerplatzplatz für Grüngut	ca. 0,80 ha
9	Grünfläche Zweckbestimmung Freibad und	Fläche für Gemeinbedarf; hier sportliche und kulturelle	ca. 0,61 ha

Seite 6 von 107

	geplante Verkehrsflächen	Einrichtungen	
10	Fläche für die Landwirtschaft	Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB	ca. 18,66 ha
11	Grünfläche Zweckbestimmung Freibad und Friedhof	Grünfläche; Zweckbestimmung sportliche Einrichtungen und Dauerkleingärten	ca. 2,36 ha
12	Grünfläche Zweckbestimmung Freibad und Friedhof sowie geplante Verkehrsfläche	Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung	ca. 0,30 ha
13	Allgemeines Wohngebiet	Grünfläche; Zweckbestimmung Erholungsflächen und Dauerkleingärten	ca. 4,75 ha
14	Fläche für die Landwirtschaft	Flächen für die Wasserwirtschaft	ca. 0,55 ha
15	Fläche für die Landwirtschaft	Verkehrsfläche / Parkplatzfläche	ca. 0,03 ha
16	Waldfläche	Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB	ca. 1,20 ha
17	Aufforstungsfläche	Fläche für die Landwirtschaft mit extensiver Nutzung	ca. 52,61 ha

2.2 Umweltschutzziele der einschlägigen Fachgesetze und -pläne

Die Umweltprüfung erfolgt durch den Markt Zell am Main auf der Grundlage der Landes- und Regionalplanung, der vorliegenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, der Entwicklung der örtlichen Bevölkerungsstrukturen sowie der Sozial- und Wirtschaftsstrukturen und der örtlich vorhandenen Nutzungssituation.



Abbildung 1: Übersichtslageplan (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2023: Bayeratlas Plus, bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH am 15.01.2023)

Weiter wird auf die zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf Natur und Umwelt sowie die umliegende Bebauungsstruktur und die Bedürfnisse der zukünftigen Bauherren eingegangen.

Darstellung der einschlägigen Fachgesetze, Fachpläne, festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung:

Sämtliche allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetzgebung, die Wasser-, Brandschutz- und Abfallgesetzgebung sowie die Immissionsgesetzgebung sind mit entsprechenden Verordnungen berücksichtigt.

Die Erstellung eines Bauleitplanes ist ein Prozess, in dem umweltrelevante Belange ermittelt und berücksichtigt werden bzw. Maßnahmen aufgestellt werden, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Durch die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange werden weitere relevante Ziele und Belange ermittelt und gemäß Abwägungsergebnis in die Planung aufgenommen. Somit werden sowohl fachliche Kompetenzen zusammengeführt als auch Belange der Öffentlichkeit berücksichtigt.

Seite 8 von 107

Weiterhin wurden Daten der relevanten Schutzgüter über den Bayernatlas Plus abgefragt. Folgende Themenkarten werden berücksichtigt:

- Regionalplanung in Bayern
- Schutzgebiete des Naturschutzes
- Biotopkartierung Bayern
- Wasserschutzgebiete
- Denkmaldaten (BLfD)
- Freizeitwege (BVV)
- Naturgefahren, Georisiken, Hochwasser

Im Folgenden werden die im näheren Umgriff vorhanden Schutzgebiete aufgezeigt und ihre Lage in Bezug auf die Gemarkung Zell am Main dargestellt.

Karte Naturschutz

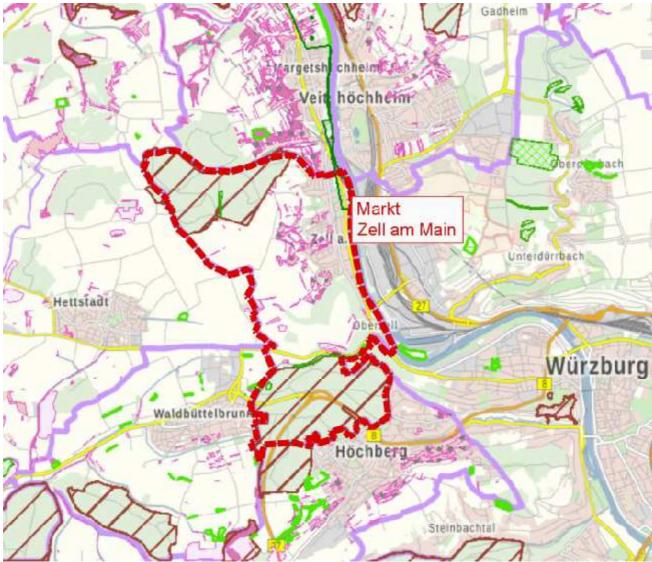


Abbildung 2: Übersicht über Schutzgebiete die dem Naturschutz unterliegen (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2023: Bayernatlas Plus, geändert: Auktor Ingenieur GmbH am 15.01.2023)

Zeichenerklärung:

Rosa umrandet / schraffiert: amtliche Biotopkartierung

Braun schraffiert: FFH - Gebiete

dunkelgrün gepunktet: Landschaftsschutzgebiet

Grün umrandet: Naturwald

Hellgrün schraffiert: bereits umgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ergebnis der Datenabfrage:

Die im nördlichen und südlichen Randbereich der Gemarkung bestehenden Waldflächen sind als Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete Laubwälder um Würzburg) dargestellt. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Flächen im Eigentum des Freistaates Bayern.

Im nordöstlichen Randbereich ragt das Landschaftsschutzgebiet "Uferstreifen am Main zwischen dem Markt Zell am Main und der Grenze des Landkreises Würzburg zu Lkr. Main-Spessart" in den Geltungsbereich des Marktes Zell am Main hinein. Ein wesentlicher Teilbereich dieses Landschaftsschutzgebietes wird zwischenzeitlich baulich genutzt.

In der Gemarkung Zell am Main ist eine größere Zahl von teilweise kleinflächigen biotopkartierten Bereichen dargestellt, die sich bis in die Siedlungsgebiete hineinziehen.

In den Randbereichen der Waldflächen sind Naturwaldbereiche dargestellt. Diese stehen in der Verantwortung des Bayerischen Staatsforstes.

Im Hufgraben, im Anschluss an die Klosteranlage Oberzell, ist eine bereits umgesetzte Ausgleichsund Ersatzmaßnahme dargestellt.

Karte Trinkwasserschutz

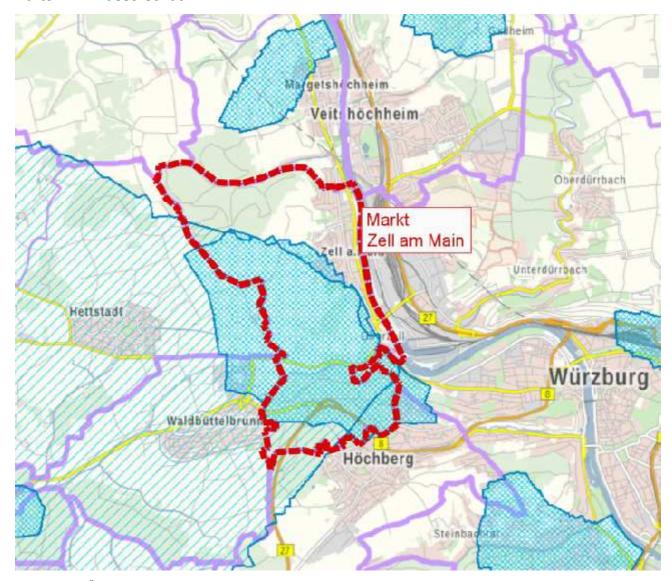


Abbildung 3: Übersicht über Schutzgebiete die dem Trinkwasserschutz unterliegen (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2023: Bayernatlas Plus, geändert: Auktor Ingenieur GmbH am 15.01.2023)

Zeichenerklärung:

Blaue Karo-Schraffur: rechtswirksame Trinkwasserschutzgebiete

Blaue Diagonal-Schraffur: in Aufstellung befindliches Trinkwasserschutzgebiet (Status planreif)

Ergebnis der Datenabfrage:

Der überwiegende Teil der Gemarkung Zell am Main wird vom rechtswirksamen Trinkwasserschutzgebiet "Zeller Quellen" überlagert.

Derzeit erfolgt eine Überarbeitung des Trinkwasserschutzgebietes. In diesem Zusammenhang ist eine Angleichung des Trinkwasserschutzgebietes an die Grenzen der Ortsbebauung des Marktes Zell am Main vorgesehen. Weitere Zurücknahmen der Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes sind im nordwestlichen Anschluss an die Bebauungsstruktur sowie in den südöstlichen Waldstrukturen im Anschluss an die Ortsbebauung des Marktes Höchberg vorgesehen.

Die vorgesehenen Erweiterungen des Trinkwasserschutzgebietes in der Gemarkung Zell am Main beschränken sich auf Waldflächen im nordwestlichen Bereich (Margetshöchheimer Wald) und im südwestlichen Bereich (Hessental). Eine erhebliche zusätzliche Einschränkung der bestehenden Bebauungsstrukturen von Zell am Main ist nicht anzunehmen.

Karte Naturgefahren

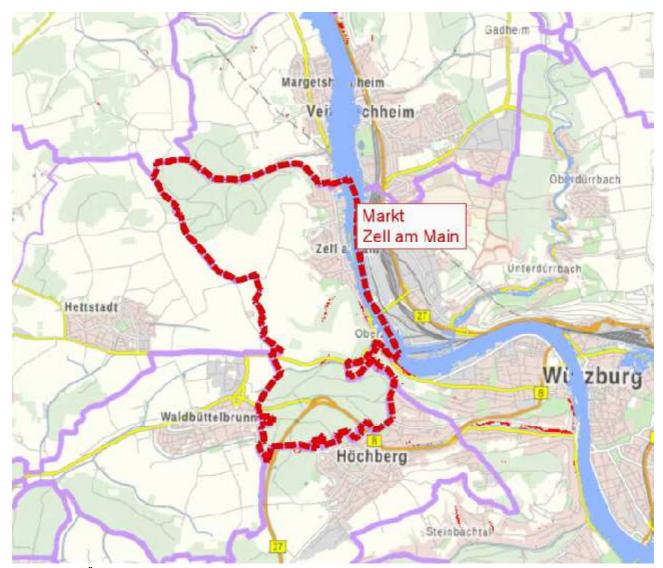


Abbildung 4: Übersicht Gefahrenbereiche Hochwassergefährdung sowie Stein- und Blockschlag (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2023: Bayernatlas Plus, geändert: Auktor Ingenieur GmbH am 15.01.2023)

Zeichenerklärung:

Hellblau schraffiert: Hochwassergefahrenbereich HQ₁₀₀

Rote Punkte: Gefahrenhinweisbereich Steinschlag/Blockschlag (mit Wald)

Ergebnis der Datenabfrage:

Durch die Lage im Maintal ist in den tiefer liegenden Bereichen der Gemarkung eine Gefährdung durch Hochwasserereignisse gegeben. Dargestellt ist der Hochwassergefährdungsbereich eines Hochwassers das rechnerisch alle 100 Jahre auftritt. Es ist festzustellen, dass in diesem Fall insbesondere der östliche Altortbereich sowie die älteren Siedlungsgebiete im nördlichen Anschluss an die Altortsstrukturen betroffen bzw. gefährdet sind.

Durch die Prallhang-Situation und erosionsbedingte Geländeeinschnitte in Verbindung mit der geologischen Situation sind in Zell am Main eine größere Anzahl von Gefahrenhinweisbereichen bezüglich Steinschlages/Blockschlages gekennzeichnet. Diese konzentrieren sich auf den Altortbereich westlich der Hauptstraße und die nordwestlichen Hangbereiche des Klingengrabens.

Insbesondere für die Bereiche im direkten Zusammenhang mit der Ortsbebauung ist von einer Auswirkung auf die Bebauungsstruktur auszugehen.

Karte Bodendenkmale und Wanderwege

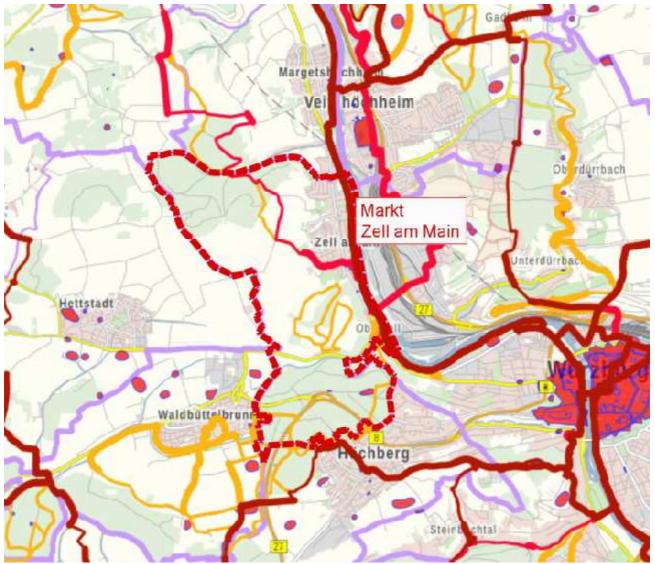


Abbildung 5: Übersicht über Bodendenkmale und Wanderwege (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2023: Bayernatlas Plus, geändert: Auktor Ingenieur GmbH am 15.01,2023)

Zeichenerklärung:

rot gefüllt mit blauer Umrandung: Bodendenkmale dunkelrote Linie: Fernwanderweg vanderweg

orange Linie: örtlicher Wanderweg

Ergebnis der Datenabfrage:

Im Altortbereiche sowie den Bereichen der Klosteranlagen Oberzell und Unterzell befinden Bodendenkmale in Bezug auf frühere Besiedlungsstrukturen. Diese sind nahezu vollständig durch neuere Bebauungsstrukturen überlagert.

Im südlichen Teilbereich der Gemarkung befinden sich innerhalb der Waldflächen mehrere Grabhügel der Hallstadtzeit bzw. vorgeschichtliche Grabhügel.

Entlang des Maines verläuft ein Fernwanderweg der als Hauptachse der regionalen und überregionalen Wanderwegverbindungen zu sehen ist. Dieser Fernwanderweg bildet gleichzeitig die Strecke für die Fernwanderruten "Unterfränkischer Jakobsweg (Schweinfurt-Würzburg)", "Fränkischer Marienweg" und "Mainwanderweg".

Seite 14 von 107

Ebenfalls auf der Trasse des Fernwanderweges verläuft teilweise der "Zwei Ufer Panoramaweg", der im Bereich "Judenhof" nach Westen abzweigt, als Rundwanderweg den westlichen Hochbereich des Marktes Zell am Main quert und die Gemarkung in Richtung Margetshöchheim / Leinach verlässt.

Dieser Teilbereich ist gleichzeitig als örtlicher Wanderweg kartiert.

Weitere örtliche Wanderwege bilden der Wasserlehrpfad und der Naturlehrpfad im Bereich "Hohe Klinge; Winterleite; Zeller Berg". Diese örtlichen Wanderwege sind jedoch nicht mit dem regionalen und überregionalen Wanderwegenetz verknüpft.

Der ebenfalls örtliche Wanderweg "Naturpfad Höchberg" berührt den Gemarkungsbereich im Umfeld der Klosteranlage Oberzell.

Karte Radwanderwege / Wanderwege

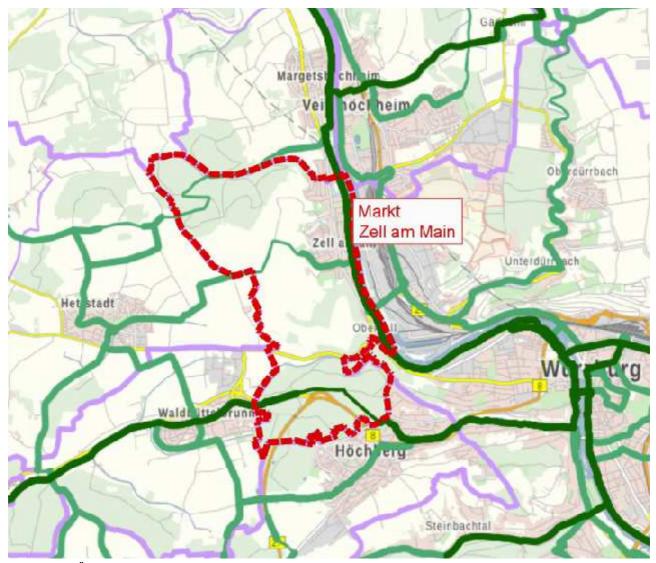


Abbildung 6: Übersicht Radwanderwege (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2023: Bayernatlas Plus, geändert: Auktor Ingenieur GmbH am 15.01.2023)

Zeichenerklärung:

Dunkelgrün: Fernradwanderweg Grün: Radwanderweg

Ergebnis der Datenabfrage:

Parallel zum Gewässerverlauf des Maines verläuft ein Fernradweg. Dieser Fernradweg bildet die Trassen der überregionalen bzw. deutschaland- und europaweiten Radwegstrecken EuroVelo-Route 4 (Central Europe Route), "D-Route 9 (Weser-Alpen)", "D-Route 5 (Saar-Mosel-Main)", "Jakobus Radpilgerweg (Fulda-Würzburg-Rothenburg o.d.T.), "Main-Radweg" und "Main-Tauber-Fränkischer-Radachter".

Im Bereich Judenhof zweigt ein Radweg des Radwegenetzes des Landkreises Würzburg ab und stellt eine Radwegverbindung mit der Nachbargemeinde Hettstadt her.

Ein weiterer regionaler Radweg quert den nördlichen Gemarkungsbereich innerhalb der dort bestehenden Waldstrukturen.

Karte Regionalplanung



Abbildung 7: Übersicht über im Regionalplan dargestellte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2023: Bayernatlas Plus, geändert: Auktor Ingenieur GmbH am 15.01.2023)

Zeichenerklärung:

Dunkelgrüne x - Schraffur:

Rote Karoschraffur:

Rote x - Schraffur:

Vorranggebiet für die Windkraftnutzung

Vorbehaltsgebiet für die Windkraftnutzung

Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Rohstoffen

Hellgründe II - Schraffur: Regionaler Grünzug

Ergebnis der Datenabfrage:

Nahezu sämtliche Waldflächen innerhalb der Gemarkung von Zell am Main sind als landschaftliche Vorbehaltsgebiete gekennzeichnet.

Nordwestlich der Gemarkung befinden sich Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Windkraftnutzung. Eine Überlagerung mit der Gemarkung des Marktes Zell am Main ist jedoch nicht gegeben.

Weitere Darstellungen des Regionalplanes mit der Gemarkung von Zell am Main sind ebenfalls nicht vorhanden.

Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern

Zielkarte Feuchtgebiete

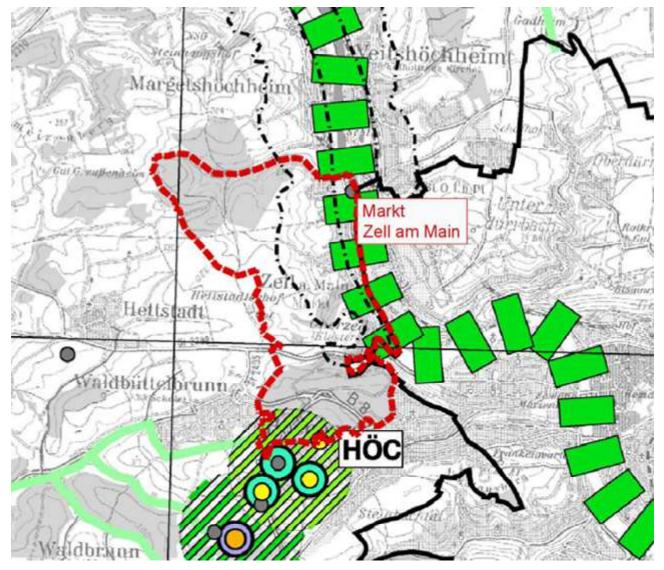


Abbildung 8: ABSP-Abfrage (Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen März 1999: Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Würzburg, Zielkarte Feuchtgebiete, bearbeitet: Auktor Ingenieur GmbH am 15.01.2023)

Zeichenerklärung:

	Überregionale Verbundachsen
0	Erhaltung und Optimierung überregional bedeutsamer Lebensräume
0	Erhaltung und Optimierung überregional bedeutsamer Lebensräume
	Regionale Entwicklungsschwerpunkte

Ergebnis der Datenabfrage:

Der Verlauf des Maines wird gemäß ABSP als überregionale Verbundachse eines Feuchtgebietes angesehen. Somit ist der Uferbereich in der Gemarkung Zell am Main als Teilbereich dieser überregionalen Verbundachse zu beurteilen.

Am nordöstlichen Rand der Gemarkung ist ein Bereich zum Erhalt und zur Optimierung von überregional bedeutsamen Lebensräumen gekennzeichnet. Hier handelt es sich um kleine Buhnenbereiche bzw. nicht durch Wasserbaumaßnahmen beeinträchtigte und versandete Uferbereiche.

Im südwestlichen Teil der Gemarkung ist ein Bereich als regionaler Entwicklungsschwerpunktgekennzeichnet. Dieser Bereich kennzeichnet das Umfeld des überwiegend auf der angrenzenden Gemarkung Höchberg liegenden Naturdenkmals "Sandsteinbruch Pfadfindersee" sowie den geschützten Landschaftsbestandteil "Scheckertswiesen" der ebenfalls auf der Gemarkung Höchberg liegt. Dieser ist auch als Bereich zur Erhaltung und Optimierung überregional bedeutsamer Lebensräume dargestellt.

Zielkarte Gewässer

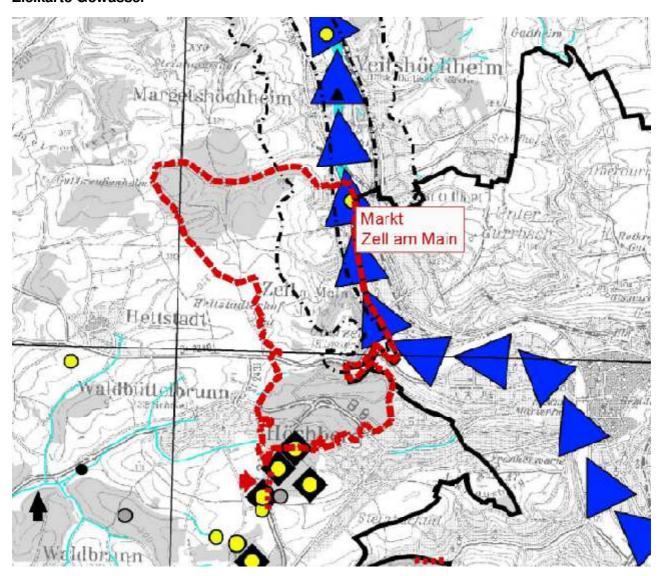


Abbildung 9: ABSP-Abfrage (Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen März 1999: Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Würzburg, Zielkarte Feuchtgebiete, bearbeitet: Auktor Ingenieur GmbH am 15.01.2023)

Zeichenerklärung:

	Bayernweite Verbundachsen
0	Erhaltung und Optimierung überregional bedeutsamer Lebensräume
0	Erhaltung und Optimierung überregional bedeutsamer Lebensräume
	Wiederherstellung eines typischen Arten- und Lebensraumspektrums

Ergebnis der Datenabfrage:

In der Zielkarte Gewässer wird der Main ebenfalls als bayernweite Verbundachsen dargestellt. Zusätzlich wird der Main als Bereich zur Wiederherstellung eines typischen Arten- und Lebensraumspektrums gekennzeichnet. Die im nordöstlich gelegenen Gemarkungsbereich gelegenen Buhnen und Uferkannten sind hier als Bereiche zur Erhaltung und Optimierung überregional bedeutsamer Lebensräume dargestellt.

Ebenso werden die Feuchtbereiche um den "Pfadfindersee" am südwestlichen Gemarkungsrand dargestellt, wobei die konkrete Darstellung auf der Nachbargemarkung liegt.

Zielkarte Trockenstandorte

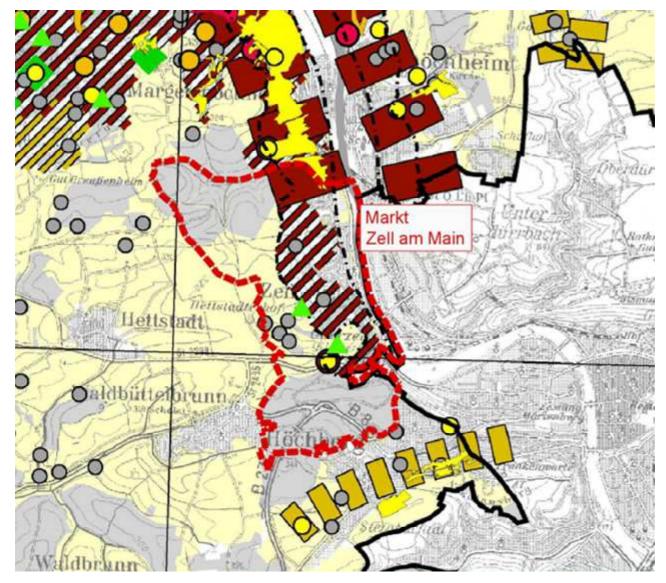
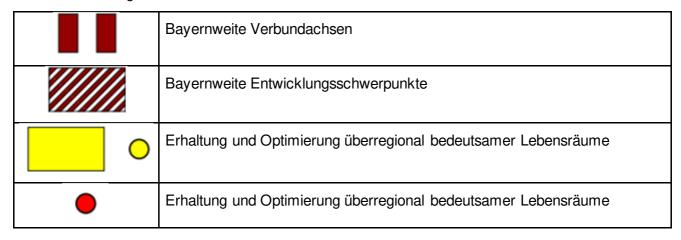


Abbildung 10: ABSP-Abfrage (Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen März 1999: Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Würzburg, Zielkarte Feuchtgebiete, bearbeitet: Auktor Ingenieur GmbH am 15.01.2023)

Zeichenerklärung:



0	Erhaltung und Optimierung überregional bedeutsamer Lebensräume
	Regionale Verbundachsen
A	Erhalt und weitere Förderung regional bedeutsamer Ackerwildkrautfluren
	Erhalt und Optimierung von Trockenstandorten in Gebieten mit wertvollen Einzelflächen und hohem Potential zur Neuschaffung und Vernetzung von Mager- und Trockenstandorten
	Neuschaffung von mageren Ranken und Rainen, Magerwiesen und Heckensäumen in den weiträumig strukturarmen Ackerlandschaften des Landkreises

Ergebnis der Datenabfrage:

In der Zielkarte Trockenstandorte wird der Bereich im westlichen Anschluss an die Wohnbaustruktur als bayernweiter Entwicklungsschwerpunkt dargestellt.

In nördlicher Richtung, auf die Gemarkung Margetshöchheim übergreifend, ist eine entsprechende Verbundachse zu dem nördlich gelegenen Entwicklungsschwerpunkt zwischen Leinach und Erlabrunn dargestellt.

Auf dieser Verbindungsachse sind gleichzeitig größere Flächen zur Erhaltung und Optimierung regional bedeutsamer Mager- und Trockenstandorte dargestellt.

Die intensiv landwirtschaftlichen Flächen sind als Bereiche dargestellt die zur Neuschaffung von mageren Ranken und Rainen, Magerwiesen und Heckensäumen in den weiträumig strukturarmen Ackerlandschaften des Landkreises herangezogen werden sollen.

Insbesondere im Bereich bestehender Heckenstrukturen in der Gemarkung sind Punkte markiert, die zur Erhaltung und Optimierung überregional bedeutsamer Lebensräume dienen sollen.

Weiter sind in der Gemarkung Bereiche gekennzeichnet, die zum Erhalt und weitere Förderung regional bedeutsamer Ackerwildkrautfluren dienen sollen.

Der Talraum und die Hangkante der Gemarkung Zell am Main ist der Naturraumeinheit 133 "Mittleres Maintal" und die Hochbereiche der Naturraumeinheit 132 "Marktheidenfelder Platte" zuzuordnen. ¹

3. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Es werden drei Wertigkeiten unterschieden. Geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Bei der Bewertung der Erheblichkeit ist, insbesondere bei den Schutzgütern Boden, Wasser sowie Tiere und Pflanzen, die Ausgleichbarkeit von Auswirkungen ein wichtiger Indikator.

¹ Karte der Naturraum-Haupteinheiten und Naturraum-Einheiten in Bayern, Herausgeber Bayerisches Landesamt für Umwelt, © Bayerische Vermessungsverwaltung

Die Erheblichkeit nicht ausgleichbarer Auswirkungen wird grundsätzlich hoch eingestuft. Darüber hinaus werden im Hinblick auf die Bewertung der Schutzgüter Klima / Luft und Mensch die einschlägigen Regelwerke herangezogen.

3.1 Ände	rungspunkt 1		
Darstellung von Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen			
	Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand und Prognose Nichtdurchführung der Planung		
weitgehend erfo gefallene gewer sondere die Ber setzt und werde fläche ist ebenfa Durch die vorlie rung der der Ma			
3.1.2.1 Auswi	rkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen		
Bewertung			
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen		
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen		
	Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde der Nachweis erbracht, dass eine Beeinträchtigung des Schutzgutes nicht vorliegt bzw. durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen wurde.		
3.1.2.2 Auswi	rkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden		
Bewertung			
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen		
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen		
	Bei der vorliegenden Maßnahme handelt es sich um die Wiedernutzbarmachung einer Gewerbebrache. Somit ist hier keine zusätzliche Inanspruchnahme von Grund und Boden gegeben.		
3.1.2.3 Auswi	rkungen auf das Schutzgut Wasser		
Bewertung	☐ Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen		
-	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen		
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen		
	Durch die bereits im Rahmen der gewerblichen Nutzung erfolgten Gelände- modellierung innerhalb des Planungsbereiches liegt eine entsprechende		

	Hochwasserfreilegung des Änderungsbereiches vor. Da hier bereits eine rechtswirksame Satzung vorliegt, sind in diesem Zusammenhang keine darüberhinausgehenden Maßnahmen notwendig.
	Die Ableitung von Abwässern und insbesondere Oberflächenwässern erfolgt gemäß der zwischenzeitlich überwiegend umgesetzten Entwässerungsplanung für den Änderungsbereich.
3.1.2.4 Auswi wande	rkungen auf das Schutzgut Luft und Klima, Luftqualität sowie den Klima-
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die Art der Nutzung ist nicht von einer erheblichen Auswirkung auf das Schutzgutes auszugehen.
3.1.2.5 Auswi	rkungen auf das Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die Art der Nutzung ist nicht von einer erheblichen Auswirkung auf das Schutzgutes auszugehen.
3.1.2.6 Erhaltı	ungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Die bereits erfolgte Umsetzung der Maßnahme gemäß § 13a BauGB setzt voraus, dass Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten nicht vorliegen.
3.1.2.7 Umwe	Itbezogene Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die Art der Nutzung ist nicht von einer erheblichen Auswirkung auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit auszugehen, die über die üblichen, in einer verdichteten Wohnbebauung anzunehmenden Auswirkungen, z.B. durch erhöhte Temperaturen im direkten räumlichen Umfeld während der Sommermonate gegenüber einer aufgelockerten Nutzungsstruktur, hinausgehen.

3.1.2.8 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern Schadstoff-Emissionen \boxtimes Bewertung Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen Durch die Art der Nutzung ist nicht von einer erheblichen Entstehung von Schadstoffen auszugehen. Durch die angrenzende gewerbliche Nutzung bzw. die angrenzende Staatsstraße ist ebenfalls nicht von relevanten Schadstoffemissionen auszugehen. Durch die Strukturierung der Nutzung innerhalb des Änderungsbereiches ist eine Abschirmung der Wohnbaustrukturen mit erhöhten Schutzansprüchen aeaeben. Lärm-Emissionen Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen Bewertung Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen Durch die angrenzenden Gewerbestrukturen sowie die Staatsstraße ist von Lärmemissionen auszugehen. Durch die Strukturierung der Nutzung innerhalb des Änderungsbereiches ist eine Abschirmung der Wohnbaustrukturen mit erhöhten Schutzansprüchen gegeben. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte ein entsprechender Nachweis. Erschütterungen Bewertung \boxtimes Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen Durch die angrenzenden Gewerbestrukturen sowie insbesondere durch den Schwerlastverkehr auf der Staatsstraße ist von Erschütterungen auszugehen. Durch die Strukturierung der Nutzung innerhalb des Änderungsbereiches ist eine Abschirmung der Wohnbaustrukturen mit erhöhten Schutzansprüchen gegeben. Licht-Emissionen \boxtimes Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen Bewertung Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen Durch nächtlichen Verkehr auf der Staatsstraße ist von Lichtemissionen auszugehen. Durch die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes vorgegebene Strukturierung im Umfeld der Staatsstraße ist jedoch nicht von einer entsprechenden negativen Auswirkung auf die Nutzungsstrukturen auszugehen.

Wärme- und Strahlungs-Emissionen			
Bewertung			
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen		
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen		
	Durch die Art der Nutzung ist nicht von einer entsprechend relevanten Strahlung durch die Änderung auszugehen. Entsprechend emittierende Einrichtungen im Umfeld des Änderungsbereiches, die entsprechenden Auswirkungen haben könnten, sind nicht bekannt.		
sonstigen Belä	stigungen		
Bewertung			
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen		
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen		
Abfälle und Ab	 wässer, Beseitigung, Verwertung		
Bewertung			
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen		
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen		
	Die Beseitigung des Abwassers erfolgt im Rahmen der bereits weitestgehend umgesetzten Entwässerungsplanung. Die Entsorgung von anfallenden Abfällen in haushaltsüblichen Mengen erfolgt durch das landkreiseigene Unternehmen "Team Orange".		
3.1.2.9 Umwe	Itbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter		
Bewertung			
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen		
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen		
	Im Umfeld des Änderungsbereiche sind keine Kulturgüter oder sonstige Sachgüter bekannt die durch die Änderung beeinträchtigt werden könnten.		
	Der östliche Teilbereich des Änderungspunktes wird von Teilbereichen des Landschaftsschutzgebietes "Uferstreifen am Main zwischen dem Markt Zell am Main und der Grenze des Landkreises Würzburg zu Lkr. Main-Spessart" überlagert. Da es sich bereits zum Zeitpunkt der früheren gewerblichen Nutzung um eine Bestandssituation handelte, ist nicht von einer zusätzlichen negativen Auswirkung auf das Landschaftsschutzgebiet auszugehen.		
3.1.2.10 Umweltbezogene Auswirkungen auf die Verkehrssituation im Umfeld des Planungsbereiches			
Bewertung			
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen		
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen		
	Die Verkehrszunahme auf den innerörtlichen Straßen durch die Änderung ist als gering anzunehmen. Auswirkungen auf den fließenden Verkehr auf der		

	Staatsstraße sind nicht bekannt.			
3.1.2.11 Nutzur	3.1.2.11 Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie			
Bewertung				
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen			
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen			
	Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden entsprechende Maßnahmen festgesetzt und zwischenzeitlich überwiegend umgesetzt. Eine Auswirkung auf andere energieerzeugende Anlagen ist nicht bekannt.			
3.1.2.12 Risike	n z.B. durch Unfälle und Katastrophen			
Bewertung				
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen			
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen			
	Durch die Art der Nutzung ist nicht von einem erhöhten Unfallrisiko oder einer erhöhten Wahrscheinlichkeit eines Katastrophenszenarios auszugehen.			
3.1.2.13 Einges	setzte Techniken und Stoffe			
Bewertung				
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen			
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen			
3.1.3 Anderw	eitige Planungsmöglichkeiten			
Bei der vorliegenden Darstellung des Änderungspunktes 1 handelt es sich um die Übernahme einer Bestandssituation in den Flächennutzungsplan.				
3.2 Änderungspunkt 2				
Darstellung von	Verkehrsflächen als Anbindung an die Staatsstraße 2300.			
3.2.1 Bestand	Isaufnahme derzeitiger Umweltzustand und Prognose Nichtdurchführung			
der Plan				
Der Änderungspunkt 2 beinhaltet eine Fläche für eine mögliche zukünftige Anbindung der Ortsstraßennetzes an die Staatsstraße 2300. Vorgesehen ist die Option einer zusätzlichen Entzerrung der Ableitung des innerörtlichen Verkehrs auf die Staatsstraße. Der Planungsbereich wird derzeit bereits zu einem erheblichen Teil als Straßenverkehrsfläche genutzt bzw. ist der Bereich in bestehende gewerbliche Nutzungsstrukturen eingebettet. Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass der bestehende innerörtliche Verkehr weiterhin eine Belastung der Anwohner darstellt.				

nung		
3.2.2.1 Auswi	rkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen	
Bewertung		
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen	
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen	
	Aufgrund der relativen Geringfügigkeit der Flächeninanspruchnahme und der bereits bestehenden baulichen Vorbelastung der Fläche bzw. des direkten räumlichen Umfeldes ist nicht von einer erheblichen Auswirkung auszugehen.	
3.2.2.2 Auswi	rkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden	
Bewertung		
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen	
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen	
	Bei der vorliegenden Maßnahme handelt es sich um eine Inanspruchnahme von bestehenden Verkehrsflächen, Verkehrsnebenflächen und gewerblich geprägten Flächen. Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen oder sonstigen Freiflächen ist nicht gegeben.	
3.2.2.3 Auswi	rkungen auf das Schutzgut Wasser	
Bewertung		
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen	
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen	
	Der Zufahrtsbereich einer möglichen Anbindung an die Staatsstraße liegt derzeit bereits zum überwiegenden Teil in einem hochwasserfreien Bereich. Die Staatsstraße selbst liegt jedoch im Überschwemmungsbereich des Maines. Da eine vollständige Hochwasserfreilegung des Knotenpunktes nicht vorgesehen ist, ist auch nicht von einer zusätzlichen Auswirkung auf die mögliche Hochwasserausdehnung auszugehen.	
	Die Ableitung des anfallenden Straßenoberflächenwassers erfolgt analog zur bestehenden Straßenentwässerung.	
3.2.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima, Luftqualität sowie den Klimawandel		
Bewertung		
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen	
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen	
	Durch die zusätzliche Anbindung wird angestrebt den derzeit innerörtlichen Verkehr auf möglichst kurzem Weg auf die Staatsstraße und damit aus dem	

	sionen innerhalb der Ortsbebauung auszugehen.
3.2.2.5 Auswi	rkungen auf das Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt
Bewertung	☐ Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die umgebenden Bebauungsstrukturen ist nicht von einer erheblichen Auswirkung auf das Landschaftsbild auszugehen.
3.2.2.6 Erhalt	ungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete
Bewertung	☐ Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Im engeren Umfeld der Darstellung bestehen keine Nature 2000-Gebiete. Eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten liegt nicht vor.
3.2.2.7 Umwe	Itbezogene Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die verstärkte und dezentralisierte Ableitung des Verkehrs auf die Staatsstraße ist von einer positiven Auswirkung auf das Schutzgut Gesundheit der Bevölkerung des Marktes Zell am Main auszugehen.
3.2.2.8 Verme wässe	eidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abrin
Schadstoff-Em	nissionen
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die Art der Nutzung als Verkehrsfläche ist, unter Berücksichtigung der bisherigen Verkehrssituation und den daraus resultierten Abgasemissionen, nicht von zusätzlichen Schadstoffemissionen auszugehen.
Lärm-Emissior	nen

Seite 29 von 107

Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die Lage des Änderungsbereiches kann eine zusätzliche Beeinträchtigung der schutzwürdigen Bebauungsstruktur durch Lärmemissionen ausgeschlossen werden.
Erschütterunge	en
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Eine Beeinträchtigung durch Erschütterungen aus Schwerlastverkehr ist nicht anzunehmen. Vielmehr ist durch die Ableitung des Schwerlastverkehrs aus den gewerblichen Einrichtungen von einer Verbesserung der Situation im Bereich der "Margetshöchheimer Straße" auszugehen.
Licht-Emission	en
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Aufgrund der nicht vorhandenen schutzwürdigen Bebauung im Umfeld des Änderungspunktes ist nicht von einer zusätzlichen Beeinträchtigung durch Lichtemissionen, ausgehend von nächtlichem Verkehr, auszugehen.
Wärme- und St	rahlungs-Emissionen
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die Art der Nutzung ist nicht von einer entsprechend relevanten Strahlung durch die Änderung auszugehen.
sonstigen Belä	stigungen
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die Art der Nutzung ist nicht von einer sonstigen Belästigung durch die Änderung auszugehen.
Abfälle und Ab	wässer, Beseitigung, Verwertung
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Die Beseitigung des zusätzlich anfallenden Straßenwassers erfolgt analog zur bestehenden Entwässerung der Staatsstraße

	Sonstige Abfälle sind durch die dargestellte Nutzung nicht zu erwarten.
3.2.2.9 Umwe	Itbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
Bewertung	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen Im Umfeld des Änderungsbereiche sind keine Kulturgüter oder sonstige Sachgüter bekannt, die durch die Änderung beeinträchtigt werden könnten. Der östliche Teilbereich des Änderungspunktes wird von Teilbereichen des Landschaftsschutzgebietes "Uferstreifen am Main zwischen dem Markt Zell am Main und der Grenze des Landkreises Würzburg zu Lkr. Main-Spessart" überlagert. Da hier bereits eine Überlagerung durch die bestehende Staatsstraße bzw. die bestehenden Gewerbestrukturen besteht, ist nicht von einer zusätzlichen Beeinträchtigung auszugehen.
	Itbezogene Auswirkungen auf die Verkehrssituation im Umfeld des Pla- bereiches
Bewertung	 ☑ Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen ☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen ☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen Die Verkehrszunahme auf den innerörtlichen Straßen durch die Änderung ist als gering anzunehmen. Auswirkungen auf den fließenden Verkehr auf der Staatsstraße sind nicht zu erwarten.
3.2.2.11 Nutzu	ng erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie
Bewertung	 ☑ Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen ☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen ☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen Auswirkungen auf Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie werden durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt.
3.2.2.12 Risike	n z.B. durch Unfälle und Katastrophen
Bewertung	 ☑ Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen ☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen ☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen ☐ Durch die Art der Nutzung ist nicht von einem erhöhten Unfallrisiko oder einer erhöhten Wahrscheinlichkeit eines Katastrophenszenarios auszugehen.

3.2.2.13 Eingesetzte Techniken und Stoffe	
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
3.2.3 Anderw	eitige Planungsmöglichkeiten
eine Anbindung	er Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurden alternative Standorte für an die Staatsstraße geprüft. Der vorliegende Standort ist als der am geeignetsden und wird daher in der Planung dargestellt.
3.3 Ände	rungspunkt 3
	on Flächen für die Wohnbaunutzung in Sondergebietsflächen mit der Zweckbenenendhaus und Gartengebiet.
3.3.1 Bestand der Plan	Isaufnahme derzeitiger Umweltzustand und Prognose Nichtdurchführung nung
Der Änderungspunkt 3 beinhaltet eine Fläche die im bisher wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt ist. Aus erschließungstechnischen Gründen ist eine Verwirklichung dieser Wohnbauflächen von Seiten des Marktes Zell am Main nicht gewünscht bzw. beabsichtigt. Derzeit werden die Grundstücke als Garten- und Wochenendhausgrundstücke genutzt. Somit stellt die beabsichtigte Änderung eine Anpassung an den Bestand dar. Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde den Grundstückseigentümern suggeriert, dass eine zukünftige Ausweisung einer Wohnbaufläche und eine entsprechende Erschließung im Bereich des Möglichen liegt, was definitiv nicht der Fall ist.	
3.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	
3.3.2.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen	
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Da es sich um eine Darstellung der vorliegenden Bestandssituation handelt, ist nicht von einer Änderung der Nutzung und daraus resultierenden Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen auszugehen.

3.3.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden	
Bewertung	☐ Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Bei der vorliegenden Darstellung handelt es sich um die Übernahme des Bestandes. Somit liegen hier keine zusätzlichen Inanspruchnahmen der Ressource Boden vor.
3.3.2.3 Auswi	rkungen auf das Schutzgut Wasser
Bewertung	☐ Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die Darstellung der Bestandssituation ist, gegenüber der bisherigen Darstellung als Wohnbaufläche, nicht von einer relevanten zusätzlichen Versiegelung und somit von einer Verschärfung des Oberflächenwasserabflusses auszugehen. Eine verstärkte zusätzliche Belastung der Schmutzwasserkanalisation ist ebenfalls nicht anzunehmen. Somit ist nicht von negativen Auswirkungen auszugehen.
3.3.2.4 Auswi wande	rkungen auf das Schutzgut Luft und Klima, Luftqualität sowie den Klima- el
Bewertung	☐ Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die Art der Nutzung ist nicht von einer entsprechenden Auswirkung durch die Änderung auszugehen.
3.3.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt	
Bewertung	
Bewertung	T
Bewertung	

3.3.2.6 Erhaltı	ungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete
Bewertung	☐ Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Ein Teilbereich des FFH- Gebietes "Laubwälder um Würzburg" grenzt westlich an den Änderungsbereich an. Da es sich um die Darstellung des Bestandes handelt, ist jedoch nicht von zusätzlichen negativen Auswirkungen auf die Funktion des FFH-Gebietes auszugehen. Eine zusätzliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten kann somit nicht angenommen werden kann.
3.3.2.7 Umwe	Itbezogene Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit
Bewertung	☐ Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die Übernahme des Bestandes ist nicht von einer Veränderung der vorliegenden Situation auszugehen. Durch die Art der Nutzung ist grundsätzlich nicht von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen.
3.3.2.8 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	
Schadstoff-Em	issionen
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die Art der Nutzung als Wochenend- und Gartenhausgebiet ist nicht von erheblichen zusätzlichen Schadstoffemissionen auszugehen.
Lärm-Emission	en
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die Art der Nutzung als Wochenend- und Gartenhausgebiet ist nicht von erheblichen zusätzlichen Lärmemissionen auszugehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Lärmemissionen aus dem Bahnverkehr auf der nordöstlich verlaufenden Schnellbahntrasse ist ebenfalls nicht anzunehmen.
Erschütterung	en
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die Art der Nutzung als Wochenend- und Gartenhausgebiet ist nicht von Erschütterungen auszugehen. Erschütterungen durch die Schnell-

Seite 34 von 107

	bahntrasse sind aufgrund des Abstandes ebenfalls auszuschließen.
Licht-Emission	ien
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die bestehende Nutzung ist nicht von relevanten Lichtemissionen auszugehen. Ebenso sind im Umfeld keine Anlagen oder Einrichtungen bekannt die entsprechende Lichtemissionen erzeugen würden.
Wärme- und St	l trahlungs-Emissionen
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die Art der Nutzung ist nicht von einer entsprechend relevanten Strahlung durch die Änderung auszugehen. Durch die anzunehmende geringere Versieglung der Flächen gegenüber einer Wohnbebauung ist nicht von einer verstärkten Aufheizung des Änderungsbereiches und somit negativen Auswirkungen auf das Planungsumfeld auszugehen.
sonstigen Belä	estigungen
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die Art der Nutzung ist nicht von entsprechenden Auswirkungen durch die Änderung auszugehen.
Abfälle und Ab	l pwässer, Beseitigung, Verwertung
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die Darstellung der derzeitigen Nutzung ist nicht von einer Zunahme des anfallenden Abwassers auszugehen.
	Zusätzliche Abfälle in relevantem Umfang sind durch die dargestellte Nutzung ebenfalls nicht zu erwarten.
3.3.2.9 Umwe	Itbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Im Umfeld des Änderungsbereiche sind keine Kulturgüter oder sonstige Sachgüter bekannt, die durch die Änderung beeinträchtigt werden könnten.

3.3.2.10 Umweltbezogene Auswirkungen auf die Verkehrssituation im Umfeld des Planungsbereiches	
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die Darstellung der Bestandssituation ist nicht von einer Zunahme des Verkehrs im Planungsumfeld auszugehen.
3.3.2.11 Nutzur	ng erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Auswirkungen auf Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie sind durch die geplante Maßnahme nicht anzunehmen.
3.3.2.12 Risiker	n z.B. durch Unfälle und Katastrophen
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die Art der Nutzung ist nicht von einem erhöhten Unfallrisiko oder einer erhöhten Wahrscheinlichkeit eines Katastrophenszenarios auszugehen.
3.3.2.13 Einges	setzte Techniken und Stoffe
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
3.3.3 Anderw	eitige Planungsmöglichkeiten
Bei einer Beibehaltung der vorliegenden Planung wäre, aufgrund der vorliegenden Geländesituation, von einer Entstehung von Baugrundstücken mit einem ungünstigen und übergroßen Zuschnitt auszugehen. Gleichzeitig ist von einem teilweise erheblichen Erschließungsaufwand auszugehen. Durch eine Wohnbaufläche in diesem Bereich ist zudem von einer erheblichen Zunahme des Verkehrs im Bereich des Siedlungsbereiches Scheckert auszugehen. Daher wird diese Möglichkeit von Seiten des Marktes Zell am Main nicht weiterverfolgt. Die Nutzung der Flächen soll auf den Bestand beschränkt bleiben.	
3.4 Ände	rungspunkt 4
Darstellung eine	r Fläche für die Landwirtschaft.

3.4.1 Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand und Prognose Nichtdurchführung der Planung

Der Änderungspunkt 4 beinhaltet eine Fläche, die im ursprünglichen Flächennutzungsplan als Standort für eine Abfalldeponie dargestellt wurde. Eine derartige Maßnahme ist, vor den aktuellen Planungsanforderungen, die an eine derartige Einrichtung gestellt werden, an dieser Stelle nicht umsetzbar. Ebenso besteht kein entsprechender Bedarf von Seiten des Marktes Zell am Main für eine derartige Nutzung.

Main für eine derartige Nutzung. Entsprechend der umgebenden Nutzung wird die Fläche daher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die teilweise Überlagerung von biotopkartierten Bereichen wird hierbei berücksichtigt.		
3.4.2 Progno nung	ose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Pla-	
3.4.2.1 Ausw	virkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen	
Bewertung		
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen	
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen	
	Die Darstellung gibt die tatsächliche Nutzung dieses Bereiches wieder. Somit ist nicht von zusätzlichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen auszugehen.	
3.4.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden		
Bewertung		
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen	
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen	
	Die Beibehaltung der derzeitigen überwiegenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Nutzung der Streuobstwiesen wird durch die Darstellung in Übereinstimmung gebracht. Somit ist nicht von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen.	
3.4.2.3 Ausw	virkungen auf das Schutzgut Wasser	
Bewertung		
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen	
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen	
	Durch die Art der dargestellten Nutzung ist nicht von zusätzlichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen.	

3.4.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima, Luftqualität sowie den Klimawandel		
Bewertung	 ☑ Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen ☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen ☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen ☐ Durch die Darstellung des Bestandes ist nicht von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen. 	
3.4.2.5 Ausw	virkungen auf das Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt	
Bewertung	 ☑ Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen ☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen ☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen ☐ Durch die Darstellung des Bestandes ist nicht von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen. 	
3.4.2.6 Erhal	tungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete	
Bewertung	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen □ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen □ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen Ein Teilbereich des FFH- Gebietes "Laubwälder um Würzburg" grenzt westlich an den Änderungsbereich an. Da es sich um die Darstellung des Bestandes handelt, ist jedoch nicht von zusätzlichen negativen Auswirkungen auf die Funktion des FFH-Gebietes auszugehen. Eine zusätzliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten kann somit nicht angenommen werden kann.	
3.4.2.7 Umw	eltbezogene Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit	
Bewertung	 ☑ Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen ☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen ☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen ☐ Durch die Beibehaltung der tatsächlichen Nutzung kann nicht von einer negativen Auswirkung ausgegangen werden. 	

3.4.2.8 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern Schadstoff-Emissionen Bewertung \boxtimes Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen Durch die Art der Nutzung ist, abgesehen von Abfällen oder Emissionen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung entstehen, nicht von zusätzlichen Auswirkungen auszugehen. Lärm-Emissionen Bewertung Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen Durch die Art der dargestellten Nutzung ist nicht von relevanten Lärmbeeinträchtigungen auszugehen. Erschütterungen Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen Bewertung \boxtimes Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen Durch die Art der dargestellten Nutzung ist nicht von relevanten Erschütterungen auszugehen. **Licht-Emissionen** Bewertung \boxtimes Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen Durch die Art der dargestellten Nutzung ist nicht von relevanten Lichtemissionen auszugehen. Wärme- und Strahlungs-Emissionen Bewertung Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen Durch die Art der Nutzung ist nicht von einer entsprechend relevanten Strahlung durch die Änderung auszugehen.

sonstigen Belästigungen		
Bewertung	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen	
	Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen	
	Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen	
A la f " II a a sea al A	Taran Danisimum Wannantum	
	rässer, Beseitigung, Verwertung	
Bewertung	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen	
	Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen	
	Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen	
	urch die Art der dargestellten Nutzung ist nicht von relevanten zusä owässern oder Abfällen auszugehen.	ıtzlichen
3.4.2.9 Umw	bezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
Bewertung	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen	
	Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen	
	Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen	
	n Umfeld des Änderungsbereiche sind keine Kulturgüter oder sonstig- üter bekannt, die durch die Änderung beeinträchtigt werden könnten.	e Sach-
3.4.2.10 Umweltbezogene Auswirkungen auf die Verkehrssituation im Umfeld des Planungsbereiches		
Bewertung	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen	
	Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen	
	Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen	
	urch die Lage des Änderungspunktes und die Art der dargestellten I t nicht von Auswirkungen auf die Verkehrssituation auszugehen.	Nutzung
3.4.2.11 Nutz	g erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Er	nergie
Bewertung	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen	
	Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen	
	Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen	
	uswirkungen auf Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie si e geplante Maßnahme nicht anzunehmen.	nd durch
3.4.2.12 Risik	z.B. durch Unfälle und Katastrophen	
Bewertung	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen	
	Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen	
	Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen	

	Durch die Art der Nutzung ist nicht von einem erhöhten Unfallrisiko oder einer erhöhten Wahrscheinlichkeit eines Katastrophenszenarios auszugehen.	
3.4.2.13 Einge	esetzte Techniken und Stoffe	
Bewertung		
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen	
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen	
3.4.3 Ander	weitige Planungsmöglichkeiten	
Für die Beibehaltung der im wirksamen Flächennutzungsplan bestehenden Darstellung als Deponiefläche oder für andere Nutzungen besteht an dieser Stelle kein Bedarf. Daher soll die bisherige Nutzung beibehalten werden.		
3.5 Änd	erungspunkt 5	
	ner Fläche für die Wasserwirtschaft bzw. einer Fläche zum Schutz, zur Pflege und	
	g von Boden, Natur und Landschaft.	
3.5.1 Bestan	dsaufnahme derzeitiger Umweltzustand und Prognose Nichtdurchführung inung	
	les Änderungspunktes 5 beinhalten landwirtschaftlich genutzte Flächen, die aufländesituation einer verstärkten Bodenerosion durch abfließendes Oberflächensetzt sind.	
3.5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung		
3.5.2.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen		
Bewertung	□ Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen	
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen	
	Durch die in der Darstellung vorgesehene Zurücknahme der landwirtschaftlichen Intensivnutzung ist von einer positiven Auswirkung auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen auszugehen.	
3.5.2.2 Ausw	virkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden	
Bewertung		
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen	
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen	
	Wegen der Extensivierung der Nutzung und der Erstellung der erdbaulichen Anlagen ist eine zukünftige landwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen. Somit sind negative Auswirkungen bezüglich der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen anzunehmen. Gleichzeitig sollen durch die Maßnahmen die Auswirkung	

	der Bodenerosion verringert werden, was sich positiv auf das Schutzgut Boden auswirkt. Somit sind insgesamt nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut anzunehmen.	
3.5.2.3 Aus	virkungen auf das Schutzgut Wasser	
Bewertung		
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen	
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen	
	Durch die geplanten Maßnahmen wird eine Verringerung der Abflussgeschwindigkeit des bei stärkeren Regenereignissen in diesem Bereich verstärkt abfließenden Oberflächenwassers angestrebt. Hierdurch werden einerseits Hochwasserspitzen abgeflacht und gleichzeitig die Menge des örtlich versickernden Oberflächenwassers erhöht, wodurch die Grundwasserneubildung gefördert wird. Somit wirkt sich die Maßnahmen positiv auf das Schutzgut Wasser aus.	
3.5.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima, Luftqualität sowie den Klimawandel		
Bewertung		
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen	
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen	
	Durch die Darstellung ist nicht von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen.	
3.5.2.5 Aus	virkungen auf das Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt	
Bewertung		
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen	
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen	
	Durch die Darstellung ist nicht von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen. Durch die geplanten Maßnahmen ist von einer stärkeren Strukturierung des Landschafsbildes und somit von positiven Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen. Ebenso ist von einem erweiterten nicht landwirtschaftlich genutzten Lebensraum auszugehen. Dadurch sind auch positiven Auswirkung auf die biologische Vielfalt anzunehmen.	
3.5.2.6 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete		
Bewertung		
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen	
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen	
	Der westliche Randbereich der Änderung befindet sich im engeren räumlichen Umfeld eines Teilbereiches des FFH- Gebietes "Laubwälder um Würzburg". Durch die Art der Nutzung ist jedoch nicht von negativen Auswirkungen auf die	

	Funktion des FFH-Gebietes auszugehen. Eine zusätzliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten kann somit ausgeschlossen werden.
3.5.2.7 Umw	eltbezogene Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die vorgesehene Art der Nutzung kann nicht von einer negativen Auswirkung auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit ausgegangen werden.
3.5.2.8 Verm wäss	eidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Ab- ern
Schadstoff-Er	nissionen
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Dadurch, dass keine Entstehung von dauerhaft stehenden Gewässern vorgesehen ist, ist nicht mit Auswirkungen durch Geruchsemissionen zu rechnen.
Lärm-Emissio	nen
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die Art der dargestellten Nutzung ist nicht von Lärmbeeinträchtigungen auszugehen.
Erschütterung	gen
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die Art der dargestellten Nutzung ist nicht von Erschütterungen auszugehen.
Licht-Emissio	nen
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die Art der dargestellten Nutzung ist nicht von Lichtemissionen auszugehen.

Wärme- und Strahlungs-Emissionen			
Bewertung			
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen		
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen		
	Durch die Art der Nutzung ist nicht von einer entsprechenden Strahlung durch die Änderung auszugehen.		
sonstigen Bel	istigungen		
Bewertung			
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen		
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen		
	Es sind keine sonstigen Belästigungen anzunehmen.		
Abfälle und Abwässer, Beseitigung, Verwertung			
Bewertung			
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen		
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen		
	Durch die Art der dargestellten Nutzung ist nicht von zusätzlichen Abwässern oder Abfällen auszugehen. Durch die verzögerte Ableitung des Außeneinzugsgebietswassers ist von einer Entlastung des bestehenden Regenwasserkanals auszugehen. Somit ist von einer positiven Auswirkung im Hinblick auf das Abwasser auszugehen.		
3.5.2.9 Umw	ltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter		
Bewertung			
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen		
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen		
	Im Umfeld des Änderungsbereiche sind keine Kulturgüter oder sonstige Sachgüter bekannt die durch die Änderung beeinträchtigt werden könnten. Durch die Maßnahmen wird die Einrichtung des Kinderspielplatzes zusätzlich vor abfließendem Oberflächenwasser geschützt.		
3.5.2.10 Umweltbezogene Auswirkungen auf die Verkehrssituation im Umfeld des Planungsbereiches			
Bewertung			
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen		
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen		
	Durch die Lage des Änderungspunktes und die Art der dargestellten Nutzung ist nicht von Auswirkungen auf die Verkehrssituation auszugehen.		

3.5.2.11 Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie		
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
		irkungen auf Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie sind durch eplante Maßnahme nicht anzunehmen.
3.5.2.12 Risik	en z.B.	. durch Unfälle und Katastrophen
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	erhöh ne da	die Art der Nutzung ist nicht von einem erhöhten Unfallrisiko oder einer ten Wahrscheinlichkeit eines Katastrophenszenarios auszugehen. Da kei- uerhaft wasserführenden Erdbecken vorgesehen sind, kann eine Gefähr- von Kindern auf dem angrenzenden Kinderspielplatz ausgeschlossen wer-
3.5.2.13 Einge	esetzte	Techniken und Stoffe
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Der E	insatz von besonderen Techniken oder Stoffen ist nicht anzunehmen.
3.5.3 Ander	weitige	Planungsmöglichkeiten
Die Verortung der Maßnahme ist einerseits an den natürlichen Abflussbereich des Oberflächenwassers und gleichzeitig an das bestehende Einlaufbauwerk gebunden. Somit ist ein alternativer Standort nicht möglich. Grundsätzlich ist eine Rückhaltung durch ein Betonbauwerk möglich. Hierfür wäre ein geringerer Flächenaufwand nötig. Dann würde jedoch ein wesentlich höherer baulicher Aufwand und eine verstärkte Pflegeroutine durch den Bauhof erforderlich werden. Gleichzeitig entfällt dann der angestrebte Vorteil der verringerten Abflussgeschwindigkeit über die gesamte Strecke des Abflussbereiches, wodurch weiterhin eine verstärkte Bodenerosion anzunehmen ist. Das abgeschwemmte Erdmaterial würde sich im Rückhaltebecken sammeln und dort zusätzliche Reinigungsarbeiten erforderlich machen. Daher wurde von dieser Alternative abgesehen.		
3.6 Änderungspunkt 6		
Umwandlung v	von Grü	ünflächen für sportliche Nutzung in Flächen für die Landwirtschaft.
3.6.1 Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand und Prognose Nichtdurchführung der Planung		
		n Flächennutzungsplan ist der Bereich des Änderungspunktes 6 als Grünbestimmung sportliche Zwecke dargestellt. Auf absehbare Zeit ist ein derar-

tiger Bedarf an zusätzlichen Sportplatzflächen nicht zu erwarten. Daher soll der Bereich, ent-

sprechend seiner derzeitigen Nutzung, als Flache für die Landwirtschaft dargestellt werden.		
3.6.2 Progno nung	ose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Pla-	
3.6.2.1 Ausw	virkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen	
Bewertung	☐ Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen	
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen	
	Durch die Darstellung entsprechend der derzeitigen Nutzung ist nicht von einer zusätzlichen negativen Auswirkung auszugehen, die über die bisherige intensive landwirtschaftliche Nutzung hinausgeht.	
3.6.2.2 Ausw	virkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden	
Bewertung		
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen	
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen	
	Durch die Darstellung entsprechend der derzeitigen Nutzung ist nicht von einer zusätzlichen negativen Auswirkung auszugehen, die über die bisherige intensive landwirtschaftliche Nutzung hinausgeht.	
3.6.2.3 Ausw	virkungen auf das Schutzgut Wasser	
Bewertung		
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen	
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen	
	Durch die Darstellung entsprechend der derzeitigen Nutzung ist nicht von einer zusätzlichen negativen Auswirkung auszugehen, die über die bisherige intensive landwirtschaftliche Nutzung hinausgeht.	
3.6.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima, Luftqualität sowie den Klimawandel		
Bewertung	☐ Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen	
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen	
	Durch die Darstellung entsprechend der derzeitigen Nutzung ist nicht von einer zusätzlichen negativen Auswirkung auszugehen, die über die bisherige intensive landwirtschaftliche Nutzung hinausgeht.	

3.6.2.5 Ausw	virkunge	n auf das Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt
	⊠ I	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	zusätzlid	die Darstellung entsprechend der derzeitigen Nutzung ist nicht von einer chen negativen Auswirkung auszugehen, die über die bisherige intensiwirtschaftliche Nutzung hinausgeht.
3.6.2.6 Erhal	tungszie	ele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete
Bewertung	⊠ I	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
		eren Umfeld des Änderungsbereiches sind keine Natura 2000-Gebiete den, die durch die Maßnahme beeinträchtigt werden könnten.
3.6.2.7 Umweltbezogene Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit		
Bewertung	⊠ I	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
		die vorgesehene Art der Nutzung kann nicht von einer negativen Aus- gauf das Schutzgut Mensch und Gesundheit ausgegangen werden.
3.6.2.8 Verm wäss		von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Ab-
Schadstoff-E	missione	en
Bewertung	⊠ I	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	folgt eir henden	die bestehende Grünstrukturen um Umfeld des Änderungspunktes er- ne Abschirmung der landwirtschaftlichen Nutzung gegenüber der beste- Wohnbebauung. Somit ist nicht von einer Konfliktsituation zwischen dwirtschaftlichen Nutzung und den bestehenden Wohnbaustrukturen ehen.
Lärm-Emissio	nen	
Bewertung	⊠ I	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	□ I	Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
		die Beibehaltung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung ist nicht rmemissionen auszugehen, die über die bisherigen Emissionen hinaus-

Seite 47 von 107

	gehen.
Erschütterung	
Bewertung	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
	Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die Beibehaltung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung ist nicht von Erschütterungen auszugehen, die über die bisherigen Emissionen hinausgehen.
Licht-Emissio	en
Bewertung	☑ Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
	Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die Art der dargestellten Nutzung ist nicht von Lichtemissionen in erhebichem Umfang auszugehen.
Wärme- und S	rahlungs-Emissionen
Bewertung	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
	Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die Art der Nutzung ist nicht von einer entsprechenden Strahlung durch die Änderung auszugehen.
sonstigen Bel	stigungen
Bewertung	
J	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die Art der Nutzung ist nicht von entsprechenden sonstigen Belästigungen durch die Änderung auszugehen.
Abfälle und A	wässer, Beseitigung, Verwertung
Bewertung	☑ Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
	Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die Art der dargestellten Nutzung ist nicht von zusätzlichen Abwässern oder Abfällen auszugehen.

3.6.2.9 Umw	eltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
Bewertung		
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen	
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen	
	Im Umfeld des Änderungsbereiche sind keine Kulturgüter oder sonstige Sachgüter bekannt, die durch die Änderung beeinträchtigt werden könnten. Eine Beeinträchtigung der bestehenden sportlichen Einrichtungen durch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist nicht anzunehmen	
	eltbezogene Auswirkungen auf die Verkehrssituation im Umfeld des Pla- sbereiches	
Bewertung		
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen	
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen	
	Durch die Lage des Änderungspunktes und die Art der dargestellten Nutzung ist nicht von Auswirkungen auf die Verkehrssituation auszugehen.	
3.6.2.11 Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie		
Bewertung		
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen	
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen	
	Auswirkungen auf Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie sind durch die geplante Maßnahme nicht anzunehmen.	
3.6.2.12 Risik	en z.B. durch Unfälle und Katastrophen	
Bewertung		
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen	
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen	
	Durch die Art der Nutzung ist nicht von einem erhöhten Unfallrisiko oder einer erhöhten Wahrscheinlichkeit eines Katastrophenszenarios auszugehen.	
3.6.2.13 Einge	esetzte Techniken und Stoffe	
Bewertung		
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen	
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen	
	Durch die Art der Nutzung ist nicht von einem Einsatz von besonderen Techniken oder Stoffen durch die Änderung auszugehen.	

3.6.3 Ander	weitige Planungsmöglichkeiten
auch eine ent	ünglich angedachte Nutzung besteht auf absehbare Zeit kein Bedarf. Daher ist sprechende Flächenvorhaltung nicht erforderlich. Da es sich um eine Aufhebung nutzung handelt, ist eine Untersuchung eines alternativen Standortes nicht re-
3.7 Änd	derungspunkt 7
Umwandlung v	von Grünflächen für sportliche Nutzung in Flächen für die Wasserwirtschaft.
3.7.1 Bestar der Pla	ndsaufnahme derzeitiger Umweltzustand und Prognose Nichtdurchführung anung
fläche mit der bereits ein Auf tiefer liegende gestrebt hier e	ksamen Flächennutzungsplan ist der Bereich des Änderungspunktes 7 als Grün-Zweckbestimmung sportliche Zwecke dargestellt. In diesem Umfeld befindet sich ifangbauwerk zur Ableitung von Außeneinzugsgebietswasser und zum Schutz des in Sportplatzes. Um die Funktion dieses Fangbauwerkes zu verbessern, wird ansine naturnahe Rückhaltemulde zu errichten, um so anfallendes Wasser möglichst ickern und den Regenwasserkanal zu entlasten.
3.7.2 Progno nung	ose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Pla-
3.7.2.1 Ausv	virkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen
Bewertung	☐ Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die naturnahe Umsetzung der Maßnahmen ist, gegenüber der derzeitigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, eine Verbesserung in Bezug auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen anzunehmen, da hier ein zusätzlicher Lebensraum entsteht.
3.7.2.2 Ausv	virkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die geringfügige Flächeninanspruchnahme ist nicht von einer erheblichen Auswirkung auf das Schutzgut Fläche und Boden auszugehen, zumal im ursprünglichen Flächennutzungsplan für diesen Bereich bereits eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung vorgesehen war.
3.7.2.3 Ausv	virkungen auf das Schutzgut Wasser
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen

Durch die geplanten Maßnahmen wird eine Verringerung der Abflussgeschwindigkeit des bei stärkeren Regenereignissen in diesem Bereich abfließenden Oberflächenwassers angestrebt. Hierdurch werden einerseits Hochwasserspitzen abgeflacht und gleichzeitig die Menge des örtlich versickernden Oberflächenwassers erhöht, wodurch die Grundwasserneubildung gefördert wird. Somit wirkt sich die Maßnahmen positiv auf das Schutzgut Wasser aus.
virkungen auf das Schutzgut Luft und Klima, Luftqualität sowie den Klima- del
☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
Durch die Art der Nutzung ist nicht von relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut durch die Änderung auszugehen.
virkungen auf das Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt
☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
Durch die Art der Nutzung ist nicht von relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut durch die Änderung auszugehen.
Itungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete
☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
Im näheren Umfeld des Änderungsbereiches sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden, die durch die Maßnahme beeinträchtigt werden könnten.
reltbezogene Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit
☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen

3.7.2.8 Verm wäss	dung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen n	und Ab-
Schadstoff-E	ssionen	
Bewertung	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen	
	Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen	
	Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen	
	Durch die Art der angestrebten Nutzung ist nicht mit der Entstehu Schadstoffemissionen zu rechnen.	ing von
Lärm-Emissio	en	
Bewertung	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen	
	Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen	
	Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen	
	Durch die Art der angestrebten Nutzung nicht von der Entstehu ärmemissionen auszugehen.	ng von
Erschütterun	n	
Bewertung	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen	
· ·	Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen	
	Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen	
	Durch die Art der angestrebten Nutzung nicht von Erschütterungen a en.	uszuge-
Licht-Emission	en	
Bewertung	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen	
	Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen	
	Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen	
	Durch die Art der dargestellten Nutzung ist nicht von Lichtemissionen a en.	uszuge-
Wärme- und S	ahlungs-Emissionen	
Bewertung	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen	
	Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen	
	Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen	
	Durch die Art der Nutzung ist nicht von einer entsprechenden Strahlui ie Änderung auszugehen.	ng durch
sonstigen Be	stigungen	
Bewertung	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen	
	Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen	
	Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen	

	Durch die Art der Nutzung ist nicht von relevanten Auswirkungen durch sonstige Belästigungen auszugehen.
Abfälle und A	bwässer, Beseitigung, Verwertung
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die teilweise Rückhaltung des Oberflächenwassers und die verstärkte örtliche Versickerung ist von einer Entlastung des bestehenden Oberflächenwasserkanals auszugehen.
3.7.2.9 Umw	eltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Im Umfeld des Änderungsbereiche sind keine Kulturgüter oder sonstige Sachgüter bekannt, die durch die Änderung beeinträchtigt werden könnten. Durch die verstärkte Rückhaltefunktion kann von einem verbesserten Schutz der bestehenden Freisportanlage bei Starkregenereignissen ausgegangen werden.
	eltbezogene Auswirkungen auf die Verkehrssituation im Umfeld des Pla- sbereiches
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die Lage des Änderungspunktes und die Art der dargestellten Nutzung ist nicht von nachteiligen Auswirkungen auf die Verkehrssituation auszugehen.
3.7.2.11 Nutz	ung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Auswirkungen auf Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie sind durch die geplante Maßnahme nicht anzunehmen.
3.7.2.12 Risik	en z.B. durch Unfälle und Katastrophen
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die Art der Nutzung ist nicht von einem erhöhten Unfallrisiko oder einer

	erhöhten Wahrscheinlichkeit eines Katastrophenszenarios auszugehen.		
3.7.2.13 Einge	esetzte Techniken und Stoffe		
Bewertung	 ☑ Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen ☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen ☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen ☐ Durch die Art der Nutzung ist nicht von einem Einsatz von besonderen Techniken oder Stoffen durch die Änderung auszugehen. 		
	weitige Planungsmöglichkeiten		
	tandssituation bezüglich des Fangbeckens und dem Verlauf des Oberflächenwas- keine alternative Standortoption vor.		
3.8 Änd	lerungspunkt 8		
	von Grünflächen für sportliche Nutzung in Flächen für die Versorgungseinrichtunveckbestimmung Abfallbeseitigung hier einem Grüngutablageplatz.		
3.8.1 Bestar der Pla	ndsaufnahme derzeitiger Umweltzustand und Prognose Nichtdurchführung anung		
stehende Anna den Bürgern e len zu ermögli möglichst gerir Bei einer Nicl Grüngut im M Wertstoffhöfe ten Verkehrsa die Fläche inte	am Main besteht ein dringender Bedarf an Ablageflächen für Grüngut, da der beahmepunkt im Bauhof der Gemeinde räumlich stark eingeschränkt ist. Ziel ist es, ine Möglichkeit zur unproblematischen Anlieferung von Grüngut und Gartenabfälchen. Hierbei ist einerseits eine möglichst kurze Anfahrt für die Bürger bei einer ngen Beeinträchtigung der umliegenden Anwohner anzubieten. Intdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass eine Anlieferung von arkt Zell am Main selbst nicht mehr möglich ist und daher einer der umliegenden in den Nachbarkommunen angefahren werden muss, wodurch von einem erhöhufkommen, Schadstoffausstoß sowie Energieeinsatz auszugehen ist. Derzeit wird ensiv landwirtschaftlich genutzt.		
3.8.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung			
3.8.2.1 Ausw	virkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen		
Bewertung	☐ Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen		
	Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen		
	Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen		
	Durch die vorliegende intensive landwirtschaftliche Nutzung und die infrastrukturelle Vorbelastung durch den direkt angrenzenden Sportplatz ist nicht von einer erheblichen Auswirkung auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen auszugehen.		

3.8.2.2 Ausw	virkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden	
Bewertung	☐ Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen	
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen	
	Die Fläche besitzt mit einem Wert von L4Lö 70/67 eine relativ hohe Bodenwertzahl.² Somit ist von einer Auswirkung in mittlerer Erheblichkeit auszugehen. Da im ursprünglichen Flächennutzungsplan für diesen Bereich jedoch bereits eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung vorgesehen war, ist keine erhebliche zusätzlichen Belastung des Schutzgutes durch die Änderung des Flächennutzungsplanes anzunehmen.	
3.8.2.3 Ausw	virkungen auf das Schutzgut Wasser	
Bewertung		
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen	
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen	
	Durch die geplanten Maßnahmen ist von einer teilweisen Versiegelung der Fläche auszugehen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das anfallenden Oberflächenwasser auf dem Grundstück bzw. in dessen räumlichen Umfeld weitestgehend der Versickerung und somit dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt wird.	
3.8.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima, Luftqualität sowie den Klimawandel		
Bewertung		
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen	
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen	
	Durch die Art der Nutzung ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen. Durch die kurzwegige Anfahrt für die Ortsbevölkerung ist von einem geringeren Verkehrsaufkommen und damit von geringfügigen positiven Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen.	
3.8.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt		
Bewertung		
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen	
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen´	
	Durch die Lage des Änderungsbereiches in einer Senke und der bestehenden Abschirmung durch den im Umfeld des Sportplatzes bestehenden Baumbewuchs ist nicht von einer starken Einsichtigkeit und somit von einer Auswirkung auf das Landschaftsbild auszugehen. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Änderungsbereiches liegt bereits eine deutliche Einschränkung	

² Angaben Bayernatlas -Plus, Bodenschätzung (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2023)

	der bid	blogischen Vielfalt vor.
3.8.2.6 Erhal	tungsz	riele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
_		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
		heren Umfeld des Änderungsbereiches sind keine Natura 2000-Gebiete nden, die durch die Maßnahme beeinträchtigt werden könnten.
3.8.2.7 Umw	eltbezo	ogene Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
		die vorgesehene Art der Nutzung kann nicht von einer negativen Aus- ng auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit ausgegangen werden.
3.8.2.8 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern		
Schadstoff-E	missio	nen
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	einer	ende Schmutzwässer durch feuchtes Grüngut oder Silagewässer aus Lagerung von Material ist entsprechend aufzufangen und ggf. abzufühin unkontrolliertes Versickern ist auszuschließen.
Lärm-Emissio	nen	
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	auf de Masch	die Art der angestrebten Nutzung ist, abhängig von der Art der Nutzung em Gelände, von zeitweiligen Beeinträchtigungen durch Fahrzeug- und ninenlärm auszugehen. Durch den Abstand zur nächstgelegenen Wohnung ist jedoch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.
	Nächt men.	liche Aktivitäten innerhalb des Änderungsbereiches sind nicht anzuneh-
Erschütterun	gen	
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen

	verke	n die Art der angestrebten Nutzung ist von Erschütterungen durch Fahr- hr und Maschinenbetrieb auszugehen. Durch den Abstand zur nächsten zwürdigen Bebauung ist jedoch nicht von erheblichen Auswirkungen aus- nen.
Licht-Emission	nen	
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
		icht von nächtlichen Betriebstätigkeiten ausgegangen werden kann, ist von erheblichen Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen auszugehen.
Wärme- und S	ı Strahlu	ings-Emissionen
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	die Äi	n die Art der Nutzung ist nicht von einer entsprechenden Strahlung durch nderung auszugehen. Mögliche Wärmeentwicklungen durch Verrottungen irünmaterial sind als minimal anzusehen.
sonstigen Be	lästigu	ngen
Bewertung		Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	ten de in der	n die Nutzung des Änderungspunktes ist, vorwiegend zu den Öffnungszei- er Grüngutannahmestelle mit einer geringfügigen Zunahme des Verkehrs in Zubringerstraßen zu rechnen. Eine erhebliche zusätzliche Belastung ist in nicht anzunehmen.
Abfälle und A	bwäss	er, Beseitigung, Verwertung
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Grüng kung sehen	laßnahme dient zur Verbesserung der Abfallbeseitigung in Bezug auf die gutentsorgung im Markt Zell am Main. Hier ist von einer positiven Auswirauf das Schutzgut auszugehen. Anfallende Schmutzwässer sind, abgevon möglichen Silagewässern, nicht anzunehmen. Somit ist eine enthende Anbindung an das Mischwasserkanalnetz nicht erforderlich.
3.8.2.9 Umw	eltbez	ogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen

	güter	nfeld des Änderungsbereiche sind keine Kulturgüter oder sonstige Sachbekannt, die durch die Änderung beeinträchtigt werden könnten. Eine nte Beeinträchtigung der angrenzenden Sporteinrichtung ist nicht anzuen.
	eltbezo sbereio	ogene Auswirkungen auf die Verkehrssituation im Umfeld des Pla- ches
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	ist, ab	die Lage des Änderungspunktes und die Art der dargestellten Nutzung ogesehen von einer geringfügigen Zunahme der Fahrzeugbewegungen, von Auswirkungen auf die Verkehrssituation auszugehen.
3.8.2.11 Nutz	ung err	neuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
		rkungen auf Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie sind durch plante Maßnahme nicht anzunehmen.
3.8.2.12 Risik	en z.B.	durch Unfälle und Katastrophen
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	einer	die Art der Nutzung ist nicht von einem erhöhten Unfallrisiko gegenüber landwirtschaftlichen oder gewerblichen Nutzung oder einer erhöhten scheinlichkeit eines Katastrophenszenarios auszugehen.
3.8.2.13 Einge	esetzte	Techniken und Stoffe
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	fen we	kann auf der Ebene des Flächennutzungsplanes keine Aussage getrof- erden. Eine konkrete Definition der Anlagen und Einrichtungen erfolgt erst er Eben der weiteren Planungsschritte.
3.8.3 Ander	weitige	Planungsmöglichkeiten
ausreichenden	n Abstar	sweisung wurde bewusst an dieser Stelle gewählt, um so einerseits einen nd zur nächstgelegenen Wohnbebauung zu schaffen und gleichzeitig eine aus den Wohnsiedlungsstrukturen und damit Ortsbereichen mit dem größ-

ten Aufkommen von Grüngut zu ermöglichen. Ebenso wurde ein räumlicher Zusammenhang mit den bestehenden bzw. geplanten öffentlichen und privaten Grünflächen gewählt, um so ebenfalls kurze Transportwege für Grünabfälle zu erreichen. Ein Weiterbetrieb der bestehenden Annahmestelle im Bauhof ist aus räumlichen Gründen nicht möglich. Eine Nutzung alternativer Grüngutannahmestellen in anderen Kommunen würde sowohl für die Bürger als auch für die Kommunalverwaltung eine erhebliche Belastung darstellen.

3.9 Änderungspunkt 9

Umwandlung von Grünflächen für sportliche Nutzung bzw. für ein Freibad in Flächen für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung sportliche und kulturelle Nutzungen.

3.9.1 Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand und Prognose Nichtdurchführung der Planung

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan wird die Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freibad / Hallenbad dargestellt. Diese Nutzung entspricht nicht mehr den Zielen des Marktes Zell am Main und soll daher umgewandelt werden. Derzeit wird der Bereich als öffentliche bzw. private Grünfläche genutzt. Bei einer Nichtdurchführung wird diese Nutzung voraussichtlich entsprechend beibehalten. Gleichzeitig ist anzunehmen, dass eine Erweiterung der bestehenden Mehrzweckhalle oder eine Erweiterung des Raumangebotes für kulturelle und sportliche Zwecke mittelfristig erforderlich werden kann. Daher wird durch die Ausweisung ein entsprechender Entwicklungsraum vorgehalten. Bei einer Beibehaltung der bestehenden Nutzung ist dieser Bereich an anderer Stelle zu erbringen, wodurch eine Bündelung von ähnlichen Nutzungen entfällt. Durch die räumliche Nähe zu den bestehenden Siedlungseinheiten bietet sich der Standort nachdrücklich an.

3.9.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

0.0.2.1	· · · · · · · · · · · ·	on adi ado conalegat noro ana maneon
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	siver I	die vorliegende Nutzung als Grünfläche, hier Kinderspielplatz mit inten- Pflege und Kleingartengrundstück ebenfalls mit intensiver Pflege, ist nicht rheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen auszuge-

	nen.	
3.9.2.2 Ausw	rirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden	
Bewertung	☐ Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen	
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen	
	Die Fläche wird derzeit als private bzw. öffentliche Grünfläche genutzt. Somi ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boder auszugehen zumal für den betroffenen Bereich im wirksamen Flächennutzungsplan eine Nutzung als Freibad und Hallenbad dargestellt ist.	

3.9.2.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

3.9.2.3 Ausw	virkungen auf das Schutzgut Wasser
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die geplanten Maßnahmen ist grundsätzlich von einer zusätzlichen Versiegelung und damit von einer zusätzlichen Ableitung von Oberflächenwasserauszugehen. Inwieweit im Rahmen einer baulichen Maßnahme eine örtliche Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers erfolgen soll, kann auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht abschließend beurteilt werden.
	Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser ist jedoch nicht anzunehmen.
3.9.2.4 Ausw wand	virkungen auf das Schutzgut Luft und Klima, Luftqualität sowie den Klima- lel
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die Art der Nutzung ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen.
3.9.2.5 Ausv	virkungen auf das Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch den bereits bestehenden großvolumigen Baukörper der Mehrzweckhalle ist eine aus östlicher Richtung deutlich einsehbare Vorbelastung des Landschaftsbildes gegeben. In dieser Blickrichtung liegen jedoch weiterer bestehende bauliche Einrichtungen mit erheblichen optischen Auswirkungen vor.
	Durch die anzunehmende zurückgesetzte Entwicklung der Erweiterungsfläche gegenüber der bestehenden Hallenstruktur ist nicht von einer erheblichen Zunahme der optischen Dominanz des Baukörpers in der Landschaft auszugehen. Somit kann nur von einer geringen Auswirkung auf das Landschaftsbild ausgegangen werden.
	Durch die Art der derzeitigen Nutzung ist für den Änderungsbereich nicht von einem Bereich mit einer erhöhten biologischen Vielfalt ausgegangen werden.
	Somit ist auch nicht von einer erheblichen Auswirkung auf das Schutzgut auszugehen.

3.9.2.6 Erhal	tungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Im näheren Umfeld des Änderungsbereiches sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden, die durch die Maßnahme beeinträchtigt werden könnten.
3.9.2.7 Umw	eltbezogene Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die vorgesehene Art der Nutzung kann nicht von einer negativen Auswirkung auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit ausgegangen werden.
3.9.2.8 Verm wäss	eidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abern
Schadstoff-E	missionen
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die vorgesehene Nutzung innerhalb der Gemeinbedarfsfläche ist von der Entstehung von Schadstoffemissionen in relevantem Umfang auszugehen.
	Im Umfeld des Änderungsbereiches sind keine Anlagen oder Einrichtungen bekannt, die Schadstoffe in einem relevanten Umfang ausstoßen würden.
Lärm-Emissio	pnen
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die Art der angestrebten Nutzung ist nicht von einer erheblichen Zunahme der Lärmemissionen gegenüber der derzeitigen Hallennutzung auszugehen. Somit ist keine zusätzliche Beeinträchtigung der umliegenden Wohnbaustrukturen anzunehmen.
Erschütterun	gen
Bewertung	☐ Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die Art der angestrebten Nutzung ist nicht von Erschütterungen auszugehen.

Licht-Emission	nen			
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen		
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen		
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen		
	Das Planungsumfeld ist bereits durch Lichtemissionsquellen im Zusammenhang mit den bestehenden Sportplätzen (Flutlichtanlage, Parkplatzbeleuchtung usw.) vorbelastet. Ebenso sind Lichtemissionen durch den allgemeinen Hallenbetrieb anzunehmen. Durch die zusätzliche bauliche Nutzung ist nicht von einer erheblichen Zunahme der Beeinträchtigungen auszugehen, die eine wesentliche Verschlechterung der Situation zur Folge haben könnte.			
Wärme- und S	Strahlu	ngs-Emissionen		
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen		
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen		
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen		
	Wärm Hochs	die Art der Nutzung ist nicht von einer entsprechenden Strahlung oder eemission durch die Änderung auszugehen. Durch den Abstand zu den spannungsfreileitungen ist nicht von einer Beeinträchtigung durch Strahemissionen innerhalb des Änderungsbereiches auszugehen.		
sonstigen Be	lästigu	ngen		
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen		
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen		
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen		
		die Art der angestrebten Nutzung innerhalb des Änderungspunktes ist von sonstigen Belästigungen auszugehen.		
Abfälle und A	bwäss	er, Beseitigung, Verwertung		
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen		
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen		
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen		
	zu be	nzunehmende zusätzliche Abwassermenge ist als verhältnismäßig gering werten. Eine erhebliche zusätzliche Belastung der Mischwasserkanalisat nicht anzunehmen.		
		urch die geplante Nutzung anzunehmenden Abfallmengen sind ebenfalls ht erheblich einzustufen.		
3.9.2.9 Umw	eltbezo	ogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter		
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen		
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen		
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen		
	güter	nfeld des Änderungsbereiche sind keine Kulturgüter oder sonstige Sachbekannt, die durch die Änderung beeinträchtigt werden könnten. Eine nte Beeinträchtigung der angrenzenden Sporteinrichtungen bzw. der be-		

	stehen	den Mehrzweckhalle ist nicht anzunehmen.			
	3.9.2.10 Umweltbezogene Auswirkungen auf die Verkehrssituation im Umfeld des Planungsbereiches				
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen			
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen			
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen			
	kann v genübe	die Erweiterung des Nutzungsangebotes im Umfeld der Mehrzweckhalle von einer teilweisen Zunahme des Verkehrs ausgegangen werden. Geer der bisherigen Darstellung einer Freibadnutzung ist jedoch von einer sserung der Situation auszugehen.			
3.9.2.11 Nutz	ung ern	euerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie			
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen			
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen			
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen			
		kungen auf Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie sind durch blante Maßnahme nicht anzunehmen.			
3.9.2.12 Risik	en z.B.	durch Unfälle und Katastrophen			
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen			
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen			
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen			
		die Art der Nutzung ist nicht von einem erhöhten Unfallrisiko oder einer en Wahrscheinlichkeit eines Katastrophenszenarios auszugehen.			
3.9.2.13 Einge	esetzte	Techniken und Stoffe			
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen			
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen			
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen			
	fen we	kann auf der Ebene des Flächennutzungsplanes keine Aussage getroferden. Eine konkrete Ausformung der Anlagen und Einrichtungen erfolgt if der Ebene der weiteren Planungsschritte.			
3.9.3 Ander	weitige	Planungsmöglichkeiten			
richtungen. Hi lung ähnlicher tur- und Sport	er ist eir Nutzung einrichtu	direkter Beziehung zur Mehrzweckhalle und den bestehenden Sporteinbewusster räumlicher Zusammenhang gewählt worden, um eine Bündegszwecke an dieser Stelle zu erreichen und so eine Zerstreuung von Kulungen im gesamten Gemeindegebiet zu vermeiden. Die Nutzung von Sytungen steht hierbei im Vordergrund.			

3.10 Änderungspunkt 10

Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

3.10.1 Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand und Prognose Nichtdurchführung der Planung

Bei den Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die überplanten Bereiche im nördlichen Teilbereich der Gemarkung bilden die Hankkante als Übergang zwischen der Hochebene "Marktheidenfelder Platte" und dem Taleinschnitt des Maines. Dieser Bereich besitzt somit eine erhebliche Fernwirkung und eine weiträumig landschaftsbildprägende Funktion.

Der südliche Bereich überplant den Talraum des Hufgrabens. Dieser ebenfalls landwirtschaftlich

Der südliche Bereich überplant den Talraum des Hufgrabens. Dieser ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Bereich befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet "Zeller Quellen" im räumlichen Umfeld des Fassungsbereiches und bindet an die dort bereits bestehenden Kompensationsflächen an. Durch diese Maßnahme soll der ebenfalls landschaftlich hochwertige Talraumbereich aufgewertet werden.

3.10.2	Prognose	über	die	Entwicklung	des	Umweltzustands	bei	Durchführung	der	Pla-
	nung									

3.10.2.1	Auswirkungen a	uf das Schutzg	ut Tiere und Pflanzen

Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
		die angestrebten Maßnahmen ist gegenüber der derzeitigen landwirtichen Nutzung allgemein von einer Verbesserung der Situation auszu-

3.10.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden

Bewertung		Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen

Bei einer Umsetzung der Maßnahmen gehen Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung verloren. Die Funktion des Bodens gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG);

- 1. natürliche Funktionen als
- a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und

Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers:

2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte;

	bleiben in diesem Zusammenhang jedoch erhalten.				
	Somit sind nur Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen.				
3.10.2.3 Ausw	virkungen auf das Schutzgut Wasser				
Bewertung					
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen				
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen				
	Durch die geplanten Maßnahmen ist nicht von einer zusätzlichen Versiegelung der Fläche auszugehen. Durch den Verzicht auf Bodenbearbeitung wird das Rückhaltevermögen der Bodenstruktur gestärkt und ein beschleunigter Abfluss von Oberflächenwässern bei Starkregenereignissen reduziert und die örtliche Versickerung sowie die Transpirationsleistung der Bewuchsstrukturen erhöht. Somit ist von einer positiven Auswirkung auf das Schutzgut Wasser auszugehen.				
3.10.2.4 Ausw wand	virkungen auf das Schutzgut Luft und Klima, Luftqualität sowie den Klima- lel				
Bewertung					
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen				
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen				
	Durch die Art der Nutzung ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen.				
	Durch die Art der Nutzung ist von einer verstärkten Bewuchsstruktur (Bäume und Sträucher) auszugehen, wodurch gegenüber der ackerbaulichen Nutzung von einer verstärkten Beschattung und Transpiration auszugehen ist, was positive Auswirkungen auf das Kleinklima im engeren Umfeld des Änderungsbereiches hat.				
3.10.2.5 Ausw	rirkungen auf das Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt				
Bewertung					
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen				
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen				
	Durch die Art der Nutzung ist eine Strukturierung der Hankkante vorgesehen. Somit ist von positiven Auswirkungen auf das Landschaftsbild auszugehen. Es ist von der Entstehung von landschaftswirksamen Strukturen mit positivem Effekt auszugehen.				
	Gleichzeitig wird durch den Verzicht auf eine landwirtschaftliche Nutzung die Arten- und Lebensraumstruktur erweitert, wodurch von einer positiven Auswirkung auf die biologische Vielfalt auszugehen ist.				

3.10.2.6 Erhal	ltungsz	ziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Waldf Würzk rung i	üdliche Teilbereich ist im räumlichen Zusammenhang mit der südlichen läche und somit einem Teilbereich des FFH-Gebietes "Laubwälder um burg" zu sehen. Durch die dargestellte Maßnahme wird eine Verbesseim Bereich der Randstruktur des FFH-Gebietes erreicht. Somit ist von positiven Auswirkung auszugehen.
3.10.2.7 Umw	eltbezo	ogene Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
		die vorgesehene Art der Nutzung kann nicht von einer negativen Ausng auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit ausgegangen werden.
	feld d	die Maßnahme wird vielmehr der Erholungswert der Landschaft im Um- es Marktes Zell am Main erhöht, sodass hier positive Auswirkungen auf chutzgut anzunehmen sind.
3.10.2.8 Verm wäss		y von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Ab-
Schadstoff-E	missio	nen
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Schao onen f	die Art der angestrebten Nutzung ist nicht von der Entstehung von distoffemissionen auszugehen. Eine Auswirkung durch Schadstoffemissifür den südlichen Teilbereich aus der angrenzenden Staatsstraße 2298 in intem Umfang ist nicht anzunehmen.
Lärm-Emissio	nen	
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
		Art der Nutzung sowie das Umfeld der Änderungsbereiche ist nicht von nränkungen durch Lärmemissionen auszugehen.

Erschütterun	gen
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die Art der angestrebten Nutzung ist nicht von Erschütterungen auszugehen.
Licht-Emissio	nen
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch Art der Nutzung sowie das Umfeld der Änderungsbereiche ist nicht von Einschränkungen durch Lichtemissionen auszugehen.
Wärme- und S	Strahlungs-Emissionen
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die Art der Nutzung ist nicht von einer entsprechenden Strahlung durch die Änderung auszugehen. Strahlungen durch die in diesen Bereichen bestehenden Mittelspannungsfreileitungen sind in Bezug auf die Nutzung als nicht relevant einzustufen.
sonstigen Be	lästigungen
Bewertung	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Beeinträchtigungen durch sonstige Belästigungen sind nicht anzunehmen.
Abfälle und A	bwässer, Beseitigung, Verwertung
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die Maßnahme ist nicht von der Entstehung von Abwässern oder Abfällen auszugehen.
3.10.2.9 Umw	eltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Eine Beeinträchtigung der Wahrnehmung der denkmalgeschützten Klosteran-

	Ansonsten ist keine Auswirkung auf Kulturgüter oder sonstige Sachgüter zu erkennen.
	Umweltbezogene Auswirkungen auf die Verkehrssituation im Umfeld des ungsbereiches
Bewertung	☐ Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die Art der Nutzung ist nicht von einer erheblichen zusätzlichen Verkehrsbelastung auszugehen. Auswirkungen auf das bestehende Straßenverkehrsnetz sind nicht anzunehmen.
3.10.2.11 Energ	Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von gie
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Auswirkungen auf Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie sind durch die geplante Maßnahme nicht anzunehmen.
	Eine Beeinträchtigung der bestehenden Mittelspannungsfreileitungen ist ebenfalls nicht anzunehmen.
3.10.2.12	Risiken z.B. durch Unfälle und Katastrophen
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die Art der Nutzung ist nicht von einem erhöhten Unfallrisiko oder einer erhöhten Wahrscheinlichkeit eines Katastrophenszenarios auszugehen.
3.10.2.13	Eingesetzte Techniken und Stoffe
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die Art der vorgesehenen Nutzung ist nicht von einem relevanten Einsatz von besonderen Techniken oder Stoffen mit problembehafteten Inhaltsstoffen auszugehen.
1	

3.10.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Durch die Maßnahmen werden gezielt Bereiche mit besonderen Auswirkungen auf die Natur oder das Landschaftsbild zur Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen herangezogen, die sich besonders positiv auf das Landschaftsbild sowie die natürlichen Strukturen auswirken. Daher ist eine Umsetzung an anderer Stelle als nicht sinnvoll anzusehen.

3.11 Änderungspunkt 11

Umwandlung von Grünflächen mit der Zweckbestimmung Freibad in Grünflächen für sportliche Nutzung und Kleingartenanlagen.

3.11.1 Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand und Prognose Nichtdurchführung der Planung

Für den Planungsbereich besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der hier die Errichtung eines Freibades vorsieht. Dieser wurde jedoch nicht umgesetzt. Derzeit besteht im Markt Zell am Main auch kein Bedarf an einer derartigen Einrichtung. Der Bereich wird landwirtschaftlich genutzt. Durch die räumliche Abtrennung zu den übrigen landwirtschaftlichen Flächen ist eine dauerhafte Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung aus wirtschaftlichen Gründen iedoch nicht anzunehmen. Somit ist zumindest mittelfristig von einem Brachfallen des Änderungsbereiches auszugehen.

3.11.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Pla-

3.11.2.1	Auswirkungen	aut das Schutzgut	i iere una Pilanzen

Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	turelle gen N	die vorliegende intensive landwirtschaftliche Nutzung und die infrastruk- Vorbelastung durch den direkt angrenzenden Sportplatz bzw. die übri- lutzungsstrukturen, ist nicht von einer erheblichen Auswirkung auf das zgut Tiere und Pflanzen auszugehen.

3.11.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden				
Bewertung	☐ Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen			
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen			
	Die Fläche besitzt mit einem Wert von L4Lö 70/67 eine relativ hohe Bodenwertzahl.³ Somit ist von einer Auswirkung in mittlerer Erheblichkeit auszugehen. Da im ursprünglichen Flächennutzungsplan für diesen Bereich jedoch bereits eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung vorgesehen war, ist keine erhebliche zusätzliche Belastung des Schutzgutes durch die Änderung des Flächennutzungsplanes anzunehmen.			
	Da der Änderungsbereich durch bestehende und geplante Nutzungen von den			

lübrigen landwirtschaftlichen Nutzflächen abgetrennt ist und dadurch der Ände-

Markt Zell am Main, Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, Umweltbericht Entwurf

³ Angaben Bayernatlas -Plus, Bodenschätzung (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2023)

		sbereich getrennt angefahren werden muss, ist mittelfristig von einer Auf- e der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen.				
3.11.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser						
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen				
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen				
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen				
	Vers werd dess natü	ch die geplanten Maßnahmen ist nicht von einer erheblichen zusätzlichen siegelung der Fläche auszugehen. Gleichzeitig kann davon ausgegangen den, dass das anfallenden Oberflächenwasser auf dem Grundstück bzw. in sen räumlichen Umfeld weitestgehend der Versickerung und somit dem rlichen Wasserkreislauf zugeführt wird. Somit ist nicht von erheblichen wirkungen auf das Schutzgut Wasser auszugehen.				
3.11.2.4 Aus wan		ngen auf das Schutzgut Luft und Klima, Luftqualität sowie den Klima-				
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen				
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen				
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen				
		ch die Art der Nutzung ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das utzgut auszugehen.				
	Daue acke nom	Rahmen einer Kleingartennutzung ist von einer verstärkten Anpflanzung von erkulturen (Bäume und Sträucher) auszugehen, wodurch gegenüber der erbaulichen Nutzung eine verstärkte Beschattung und Transpiration angemen werden kann, was positive Auswirkungen auf das Kleinklima im enge-Jmfeld des Änderungsbereiches hat.				
3.11.2.5 Aus	wirkur	ngen auf das Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt				
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen				
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen				
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen				
	scha vieln	ch die Art der Nutzung ist nicht von negativen Auswirkungen auf das Land- aftsbild auszugehen. Durch die Entwicklung von Kleingartenstrukturen ist nehr von der Entstehung von landschaftswirksamen Strukturen mit positi- Effekt auszugehen.				
3.11.2.6 Erha	altungs	sziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete				
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen				
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen				
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen				
	lm r	näheren Umfeld des Änderungsbereiches sind keine Natura 2000-Gebiete				

	vorhanden, die durch die Maßnahme beeinträchtigt werden könnten.					
3.11.2.7 Umweltbezogene Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit						
Bewertung						
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen					
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen					
	Durch die vorgesehene Art der Nutzung kann nicht von einer negativen Auswirkung auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit ausgegangen werden.					
	Durch die Entstehung von Einrichtungen für sportliche Nutzung bzw. der Erholung ist vielmehr von einer positiven Auswirkung auszugehen.					
3.11.2.8 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und wässern						
Schadstoff-E	nissionen					
Bewertung						
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen					
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen					
	Durch die Art der angestrebten Nutzung ist nicht von der Entstehung von Schadstoffemissionen auszugehen. Durch die umliegenden bestehenden bzw. geplanten Nutzungen ist ebenfalls nicht von der Entstehung relevanter Schadstoffemissionen auszugehen.					
Lärm-Emission	nen					
Bewertung						
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen					
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen					
	Durch die geringfügige Erweiterung der Sportflächen ist nicht von einer erheblichen Entstehung von zusätzlichen Lärmemissionen auszugehen. Es ist eine entsprechende Zunahme der bestehenden Lärmemissionen aus den bestehenden Sporteinrichtungen anzunehmen.					
	Nächtliche Aktivitäten innerhalb des Änderungsbereiches sind nicht anzunehmen. Durch die Kleingartenanlagen ist nicht von entsprechenden Lärmemissionen auszugehen.					
	Die Beeinträchtigungen aus den umliegenden bestehenden oder geplanten Strukturen sind als gering anzunehmen.					
Erschütterungen						
Bewertung						
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen					
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen					
	Durch die Art der angestrebten Nutzung ist nicht von Erschütterungen auszugehen.					

Bewertung ☐ Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen ☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen ☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen ☐ Für den Bereich der sportlich genutzten Flächen ist nicht mit der Entstehuneiner zusätzlichen Flutlichtanlage auszugehen. Somit ist nicht von einer Steige rung der bereits bestehenden Auswirkungen auszugehen. ☐ Durch die Kleingartenanlage ist ebenso nicht mit zusätzlichen Lichtemissione						
Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen Für den Bereich der sportlich genutzten Flächen ist nicht mit der Entstehun einer zusätzlichen Flutlichtanlage auszugehen. Somit ist nicht von einer Steige rung der bereits bestehenden Auswirkungen auszugehen.						
Für den Bereich der sportlich genutzten Flächen ist nicht mit der Entstehun einer zusätzlichen Flutlichtanlage auszugehen. Somit ist nicht von einer Steige rung der bereits bestehenden Auswirkungen auszugehen.						
einer zusätzlichen Flutlichtanlage auszugehen. Somit ist nicht von einer Steige rung der bereits bestehenden Auswirkungen auszugehen.						
Durch die Kleingartenanlage ist ebenso nicht mit zusätzlichen Lichtemissione						
zu rechnen.						
Eine mögliche Beeinträchtigung der Kleingartenanlage durch die bestehend Flutlichtanlage ist als gering einzuschätzen, da sich die jeweiligen Nutzungszeiten unterscheiden. Zum Zeitpunkt des Betriebes der Flutlichtanlage ist nicht von einer erheblichen Nutzung der Kleingartenanlage auszugehen.						
Wärme- und Strahlungs-Emissionen						
Bewertung Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen						
☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen						
☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen						
Durch die Art der Nutzung ist nicht von einer entsprechenden Strahlung durch die Änderung auszugehen. Die Strahlungswerte der südlich des Änderungsbereiches verlaufenden Hochspannungsfreileitungen überschreiten gemäß Angaben der Bertreiber die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte nicht. Dennochsind diese im Rahmen der Detailplanung entsprechend zu berücksichtigen.						
sonstigen Belästigungen						
Bewertung 🗵 Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen						
☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen						
☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen						
Bei einer Verwirklichung des Änderungspunktes ist, vorwiegend zu den Nutzungszeiten, mit einer geringfügigen Beeinträchtigung durch Verkehr zu rechnen. Eine erhebliche zusätzliche Belastung ist jedoch nicht anzunehmen.						
Abfälle und Abwässer, Beseitigung, Verwertung						
Bewertung 🛮 Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen						
☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen						
☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen						
Durch die Maßnahme ist, abhängig von der in der nachfolgenden Detailplanung vorgesehenen Art der Entwässerung, nicht von einer relevanten Zunahme des Schmutzwasseranfalls auszugehen. Eine Ableitung über das bestehender Entwässerungsnetz ist somit möglich. Ebenfalls ist nicht mit einem erheblicher zusätzlichen Anfall von Restmüll auszugehen. Die Art der Beseitigung wird ir der nachfolgenden Detailplanung geregelt.						
3.11.2.9 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter						
Bewertung Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen						

	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen		
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen		
	Im Umfeld des Änderungsbereiche sind keine Kulturgüter oder sonstige Sachgüter bekannt, die durch die Änderung beeinträchtigt werden könnten. Eine relevante Beeinträchtigung der angrenzenden Sporteinrichtung bzw. der Halleneinrichtung ist nicht anzunehmen.		
	Umweltbezogene Auswirkungen auf die Verkehrssituation im Umfeld des Planungsbereiches		
Bewertung			
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen		
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen		
	Durch die Art der Nutzung ist nicht von einer erheblichen zusätzlichen Verkehrsbelastung auszugehen.		
3.11.2.11	Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie		
Bewertung			
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen		
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen		
	Auswirkungen auf Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie sind durch die geplante Maßnahme nicht anzunehmen.		
	Eine Beeinträchtigung der bestehenden Hochspannungsfreileitungen ist nicht anzunehmen.		
3.11.2.12	Risiken z.B. durch Unfälle und Katastrophen		
Bewertung			
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen		
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen		
	Durch die Art der Nutzung ist nicht von einem erhöhten Unfallrisiko oder einer erhöhten Wahrscheinlichkeit eines Katastrophenszenarios auszugehen.		
3.11.2.13 Eingesetzte Techniken und Stoffe			
Bewertung			
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen		
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen		
	Hierzu kann auf der Ebene des Flächennutzungsplanes keine Aussage getroffen werden. Eine konkrete Ausformung der Anlagen und Einrichtungen erfolgt erst auf der Ebene der weiteren Planungen.		

3.11.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Durch die im umliegenden Bereich bereits bestehenden nutzungsgleichen Anlagen und Einrichtungen stellt die Darstellung der Änderung eine Anpassung an das Umfeld und die Bündelung der bereits bestehenden Nutzungsstrukturen dar. Ein alternativer Standort ist somit nicht sinnvoll. Gleichzeitig ist die bisher im Flächennutzungsplan dargestellte Nutzung nicht sinnvoll umsetzbar und auch vom Markt Zell am Main nicht gewünscht.

3.12 Änderungspunkt 12

Umwandlung von Grünflächen mit der Zweckbestimmung Freibad in Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung, hier Abstellflächen für Anhänger oder Wohnmobile.

3.12.1 Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand und Prognose Nichtdurchführung der Planung

Der Planungsbereich beinhaltet eine bestehende Garagengruppe sowie eine angrenzende Fläche, die randlich als landwirtschaftliche Fläche genutzt wird. Der Bereich wird durch bestehende Hochspannungsfreileitungen überspannt. Im bisherigen Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Grünfläche dargestellt und im rechtswirksamen Bebauungsplan als Parkplatzzufahrt festgesetzt. Ziel ist es, im Markt Zell dauerhaft nutzbare Stellflächen für Anhänger aller Art und Campingfahrzeuge zur Verfügung zu stellen, um so die bisherige Praxis das Abstellens im öffentlichen Straßenraum zu reduzieren. Bei einer Nichtdurchführung ist davon auszugehen, dass diese Fahrzeuge weiterhin den Straßenraum einschränken.

3.12.2 Progno nung	ose üb	er die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Pla-
3.12.2.1 Ausw	/irkung	en auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
		die vorliegende Nutzung des Planungsbereiches ist nicht von einer ernen Auswirkung auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen auszugehen.
3.12.2.2 Ausw	/irkung	en auf das Schutzgut Fläche und Boden
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
		die Art der bestehenden Nutzung ist nicht von Beeinträchtigung des zgutes durch die geplante Entwicklung in diesem Bereich auszugehen.
3.12.2.3 Ausw	/irkung	en auf das Schutzgut Wasser
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen

	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die bestehende Situation ist bereits eine weitgehende Versiegelung des Änderungsbereiches gegeben. Inwieweit die geplanten Erweiterungen in einer versickerungsfähigen Bauweise ausgeführt werden, kann auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht beurteilt werden. Aufgrund der geringen Größe der Änderungsfläche ist jedoch nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen.
3.12.2.4 Ausw wand	virkungen auf das Schutzgut Luft und Klima, Luftqualität sowie den Klima- lel
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die Art der Nutzung ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen. Eine erhebliche Versiegelung und damit verbunden eine Aufheizung im engeren räumlichen Umfeld ist nicht anzunehmen.
3.12.2.5 Ausv	virkungen auf das Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die Art der Nutzung und die umgebenden Bebauungsstrukturen ist nicht von negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder die biologische Vielfalt auszugehen.
3.12.2.6 Erha	ltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Im näheren Umfeld des Änderungsbereiches sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden, die durch die Maßnahme beeinträchtigt werden könnten.
3.12.2.7 Umw	eltbezogene Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die vorgesehene Art der Nutzung kann nicht von einer negativen Auswirkung auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit ausgegangen werden.

3.12.2.8 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern Schadstoff-Emissionen \boxtimes Bewertung Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen Durch die Art der angestrebten Nutzung ist nicht von der Entstehung von Schadstoffemissionen in relevantem Umfang auszugehen. Lärm-Emissionen Bewertung \boxtimes Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen Durch die Art der Nutzung ist nicht davon auszugehen, dass erhebliche zusätzliche Lärmemissionen entstehen, die eine Verschärfung der derzeitigen Lärmbelastung durch die bereits bestehende Park- und Abstellflächen nach sich ziehen würde. Erschütterungen Bewertung \boxtimes Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen Durch die Art der angestrebten Nutzung ist nicht von Erschütterungen auszugehen. **Licht-Emissionen** Bewertung \boxtimes Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen П Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen Durch die bestehenden Garagenanlagen besteht eine Abschirmung gegenüber der Wohnbebauung, sodass eine Beeinträchtigung durch ein nächtliches Abstellen von Fahrzeugen ausgeschlossen werden kann. Wärme- und Strahlungs-Emissionen \boxtimes Bewertung Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen Da aufgrund der vorgesehenen Nutzung ein dauerhafter Aufenthalt von Personen innerhalb des Änderungsbereiches nicht vorgesehen ist kann eine Beeinträchtigung durch Strahlungen ausgehend von den Hochspannungsfreileitungen ausgeschlossen werden. sonstigen Belästigungen

Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die Art der Nutzung ist nicht mit relevanten sonstigen Belästigungen zu rechnen.
Abfälle und A	owässer, Beseitigung, Verwertung
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die Maßnahme ist nicht von einer Zunahme des Schmutzwasseranfalls auszugehen. Eine Ableitung über das bestehenden Entwässerungsnetz ist somit möglich. Ebenfalls ist nicht mit einem erheblichen zusätzlichen Anfall von Restmüll auszugehen. Die Art der Beseitigung wird in der nachfolgenden Detailplanung geregelt.
3.12.2.9 Umw	eltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Im Umfeld des Änderungsbereiches sind keine Kulturgüter oder sonstige Sachgüter bekannt, die durch die Änderung beeinträchtigt werden könnten. Eine relevante Beeinträchtigung der angrenzenden Sporteinrichtung bzw. der Halleneinrichtung ist nicht anzunehmen.
3.12.2.10	Jmweltbezogene Auswirkungen auf die Verkehrssituation im Umfeld des Planungsbereiches
Bewertung	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die Art der Nutzung ist nicht von einer erheblichen zusätzlichen Verkehrsbelastung im Vergleich zur derzeitigen Situation auszugehen.
3.12.2.11	Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Auswirkungen auf Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie sind durch die geplante Maßnahme nicht anzunehmen.
	Eine Beeinträchtigung der bestehenden Hochspannungsfreileitungen ist nicht

	anzunehmen.		
	Inwieweit eine Überdeckung der geplanten Stellplätze mit Photovoltaikmodulen erfolgen soll, ist der nachfolgenden Detailplanung vorbehalten.		
3.12.2.12	Risiken z.B. durch Unfälle und Katastrophen		
Bewertung			
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen		
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen		
	Durch die Art der Nutzung ist nicht von einem erhöhten Unfallrisiko oder einer erhöhten Wahrscheinlichkeit eines Katastrophenszenarios auszugehen.		
3.12.2.13	Eingesetzte Techniken und Stoffe		
Bewertung			
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen		
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen		
	Durch die Art der Nutzung ist nicht von einem Einsatz besonderer Techniken oder problembelasteter Stoffe auszugehen.		
3123 Ander	veitige Planungsmöglichkeiten		

derweitige Pianungsmoglichkeiten

Durch die bereits bestehende Nutzung und die Anbindung an die Verkehrsstrukturen bietet sich der Bereich einerseits durch seine räumliche Nähe zu den Wohnbaustrukturen bei einer gleichzeitigen Distanz zu schützenswerten Einrichtungen an. Eine Errichtung an anderer Stelle würde wesentlich größere Auswirkungen auf die Wohnbaustrukturen des Marktes Zell am Main besitzen.

3.13 Anderungspunkt 13

Umwandlung von Wohnbauflächen in Grünflächen mit der Zweckbestimmung Kleingarten und Erholungsflächen.

3.13.1 Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand und Prognose Nichtdurchführung der Planung

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan ist der Bereich als reines Wohnbaugebiet dargestellt. Aufgrund der erheblichen biotopkartierten Strukturen innerhalb des Bereiches und der allgemein ökologisch wertvollen Ausstattung des Bereiches ist die Umsetzung einer Wohnbaufläche in diesem Bereich aus ökologischen Gründen abzulehnen und vor dem Hintergrund der dann erforderlichen Kompensationsmaßnahmen als wirtschaftlich nicht sinnvoll umsetzbar anzusehen. Bei einer Beibehaltung der derzeitigen Situation ist davon auszugehen, dass die derzeit noch stark ausgeprägte Nutzung der Streuobst- und Gartenlandstrukturen zurückgehen wird. Hierzu sind bereits deutliche Tendenzen erkennbar. Dies wird zu einer zukünftigen Verbuschung der Bereiche und damit zu einem Verlust der bestehenden offenen Strukturen führen, die die Grundlage für den hohen ökologischen Wert der Bereiche und die Wertigkeit für die örtliche Naherholung darstellen. Daher soll durch den Änderungspunkt die Grundlage für einen dauerhaften Erhalt der bestehenden Strukturen geschaffen werden.

nung	ose uber die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchfuhrung der Pla-
3.13.2.1 Ausv	virkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die geplante Darstellung wird ein Erhalt der bestehenden hochwertigen Strukturen angestrebt, was sich positiv auf das Schutzgut auswirkt.
3.13.2.2 Ausv	virkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die Bestrebung, die bestehende Nutzung zu erhalten, ist nicht von einer erheblichen negativen Auswirkung auf das Schutzgut Fläche und Boden auszugehen.
3.13.2.3 Ausv	virkungen auf das Schutzgut Wasser
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die geplante Änderung der Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes "Zeller Quellen" wird der Bereich zukünftig nicht mehr von der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes überlagert. Somit kann eine Beeinträchtigung des Trinkwasserschutzgebietes ausgeschlossen werden. Durch die angestrebte Beibehaltung der Nutzung ist zudem nicht von zusätzlichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser auszugehen.
3.13.2.4 Ausv wand	virkungen auf das Schutzgut Luft und Klima, Luftqualität sowie den Klima- lel
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die Art der Nutzung ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen. Eine erhebliche Versiegelung und damit verbunden eine Aufheizung im engeren räumlichen Umfeld ist nicht anzunehmen. Der Kaltluftabfluss im Talbereich des Betzengrabens wird durch die geplante Nutzung nicht beeinträchtigt.

3.13.2.5 Ausw	virkungen auf das Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die angestrebte Beibehaltung der bestehenden Nutzung, die eine hohe landschaftsbildprägende Funktion besitzt, ist nicht von negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder die biologische Vielfalt auszugehen. Der angestrebte Erhalt der bestehenden Strukturen wirkt sich vielmehr sehr positiv auf das Schutzgut aus.
3.13.2.6 Erhal	tungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Im näheren Umfeld des Änderungsbereiches sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden, die durch die Maßnahme beeinträchtigt werden könnten.
3.13.2.7 Umw	eltbezogene Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die vorgesehene Art der Nutzung kann nicht von einer negativen Auswirkung auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit ausgegangen werden.
	Durch den Erhalt der ortsnahen Erholungsstrukturen ist von einer positiven Auswirkung auf das Schutzgut auszugehen.
3.13.2.8 Verm wäss	eidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Ab- ern
Schadstoff-E	missionen
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die Art der angestrebten Nutzung ist nicht von der Entstehung von Schadstoffemissionen auszugehen.
Lärm-Emissio	pnen
Bewertung	☐ Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen

Seite 80 von 107

		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
		die Art der Nutzung ist nicht davon auszugehen, dass erhebliche zusätz- ärmemissionen entstehen.
Erschütterun	l aen	
Bewertung		Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
20110110119		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	□ Durch	die Art der angestrebten Nutzung ist nicht von Erschütterungen auszu-
	gehen	
Licht-Emissio	nen	
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Lichter keine	die Art der angestrebten Nutzung ist nicht von einer Entstehung von missionen in relevantem Umfang auszugehen. Ebenso sind im Umfeld Anlagen oder Einrichtungen vorhanden, die negative Auswirkungen auf chutzgut besitzen würden.
Wärme- und S	Strahlu	ngs-Emissionen
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch	die Nutzung selbst ist nicht von negativen Auswirkungen auszugehen.
		nfeld der Änderung sind keine Anlagen oder Einrichtungen bekannt, die ve Auswirkungen auf das Schutzgut besitzen würden.
sonstigen Be	lästigu	ngen
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch rechne	die Art der Nutzung ist nicht mit relevanten sonstigen Belästigungen zu en.
Abfälle und A	l bwässe	er, Beseitigung, Verwertung
Bewertung		Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
_ = 00.10.19		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch	die Maßnahme ist nicht von einer Zunahme des Schmutzwasseranfalls
		Kommune oder eines zusätzlichen Restmüllanfalls auszugehen.

3.13.2.9 Umw	eltbezo	gene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
		mfeld des Änderungsbereiches sind keine Kulturgüter oder sonstige üter bekannt, die durch die Änderung beeinträchtigt werden könnten.
		tbezogene Auswirkungen auf die Verkehrssituation im Umfeld des gsbereiches
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
		die Art der Nutzung ist nicht von einer erheblichen zusätzlichen Verbelastung im Vergleich zur derzeitigen Situation auszugehen.
	Nutzun Energie	ng erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
		rkungen auf Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie sind durch plante Maßnahme nicht anzunehmen.
3.13.2.12	Risiker	n z.B. durch Unfälle und Katastrophen
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
		die Art der Nutzung ist nicht von einem erhöhten Unfallrisiko oder einer en Wahrscheinlichkeit eines Katastrophenszenarios auszugehen.
3.13.2.13	Einges	etzte Techniken und Stoffe
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
		die Art der Nutzung ist nicht von einem Einsatz besonderer Techniken roblembelasteter Stoffe auszugehen.

3.13.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Durch die Absicht, eine bestehende ökologisch hochwertige Struktur zu erhalten, ist eine alternative Nutzung oder eine Verwirklichung der Maßnahme an anderer Stelle faktisch ausgeschlossen.

3.14 Änderungspunkt 14

Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Fläche für die Wasserwirtschaft.

3.14.1 Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand und Prognose Nichtdurchführung der Planung

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Derzeit wird der Bereich überwiegend extensiv als Streuobststruktur genutzt. Durch die vorliegende Geländesituation bildet sich in diesem Bereich der Zusammenfluss von drei periodisch wasserführenden Gräben, die in den Betzengraben münden. Ziel der Maßnahmen ist es den Zufluss zeitlich zu entzerren und das anfallende Oberflächenwasser teilweise örtlich zu versickern. Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist weiterhin von einer ungebremsten Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers auszugehen, wodurch weiterhin die uneingeschränkte Gefährdung der verdichteten Ortsbebauung im Unteren Verlauf des Betzengrabens, insbesondere bei einer Verklausung der Grabenverrohrung, besteht.

3.14.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

3.14.2.1 Ausv	virkunç	gen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen			
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen			
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen			
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen			
		e geplante Maßnahme in einer naturnahen Erdbauweise erfolgen soll, ist von einer zusätzlichen Auswirkung auf das Schutzgut auszugehen.			
3.14.2.2 Ausv	3.14.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden				
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen			
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen			
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen			
	von ii von e	cht von einer Versiegelung und einer nennenswerten Inanspruchnahme ntensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen auszugehen ist, ist nicht einer erheblichen negativen Auswirkung auf das Schutzgut Fläche und auszugehen.			
3.14.2.3 Ausv	virkunç	gen auf das Schutzgut Wasser			
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen			
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen			
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen			

Der Bereich liegt innerhalb der Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes "Zeller Quellen". Durch die Art der Nutzung ist jedoch nicht von einer Verschmutzung von Oberflächenwässern auszugehen. Eine Einleitung von verschmutzten Oberflächenwässern in das Trinkwasserschutzgebiet ist ebenfalls nicht gegeben. Durch die angestrebte naturnahe Ausführung der Maßnahme ist nicht von der Durchführung von Baumaßnahmen und Erdarbeiten auszugehen, die eine Beeinträchtigung von grundwasserführenden Schichten zur Folge haben könnte. Ebenso ist nicht von einer gesteigerten Wahrscheinlichkeit eines Austrittes von grundwassergefährdenden Flüssigkeiten auszugehen, die über die Wahrscheinlichkeit einer derartigen Situation im Rahmen der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes hinausgeht.

Somit ist nicht von zusätzlichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser auszugehen.

Durch die angestrebte zusätzliche örtliche Versickerung von Oberflächenwasser ist von einer positiven Auswirkung auf die Grundwasserneubildung und somit auf die Trinkwassergewinnung auszugehen.

3.14.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima, Luftqualität sowie den Klimawandel

Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen

Durch die Art der Nutzung ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das örtliche Kleinklima auszugehen. Aufgrund des Klimawandels ist nach derzeitigem Kenntnisstand von einer Zunahme der Starkregenereignisse auszugehen. Bei einer Zunahme der Starkregenereignisse im Einzugsbereich des Betzengrabens ist von einem

Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen

verstärkten Wasserabfluss auszugehen, wodurch die Gefährdung der bestehenden Bebauungsstrukturen im Talraumbereich steigt.

Durch die Maßnahmen ist von einer Verringerung des Gefährdungsrisikos auszugehen, sodass im Hinblick auf den Klimawandel von einer positiven Auswirkung auf das Schutzgut auszugehen ist.

3.14.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt					
Bewertung	g ⊠ Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen				
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen			
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen			
	negat	n die angestrebte naturnahe Ausgestaltung der Anlagen ist nicht von einer tiven Auswirkung auf das Landschaftsbild sowie die biologische Vielfalt ugehen.			

3.14.2.6 Erhal	tungszie	ele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete	
Bewertung	⊠ E	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen	
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen	
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen	
		eren Umfeld des Änderungsbereiches sind keine Natura 2000-Gebiete den, die durch die Maßnahme beeinträchtigt werden könnten.	
3.14.2.7 Umw	eltbezog	ene Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit	
Bewertung	⊠ E	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen	
	□ E	Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen	
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen	
		die vorgesehene Art der Nutzung kann nicht von einer negativen Ausauf das Schutzgut Mensch und Gesundheit ausgegangen werden.	
3.14.2.8 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern			
Schadstoff-E	missione	en	
Bewertung	⊠ E	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen	
	□ E	Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen	
	□ E	Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen	
		die Art der angestrebten Nutzung ist nicht von der Entstehung von toffemissionen auszugehen.	
Lärm-Emissio	nen		
Bewertung	⊠ E	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen	
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen	
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen	
		die Art der Nutzung ist nicht davon auszugehen, dass erhebliche zusätz- rmemissionen entstehen.	
Erschütterun	l gen		
Bewertung		Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen	
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen	
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen	
		die Art der angestrebten Nutzung ist nicht von Erschütterungen auszu-	

Licht-Emissionen			
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen	
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen	
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen	
		die Art der angestrebten Nutzung ist nicht von einer Entstehung von missionen auszugehen.	
Wärme- und S	Strahlu	ngs-Emissionen	
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen	
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen	
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen	
	Durch	die Nutzung selbst ist nicht von negativen Auswirkungen auszugehen.	
		mfeld der Änderung sind keine Anlagen oder Einrichtungen bekannt, die ve Auswirkungen auf das Schutzgut besitzen.	
sonstigen Be	lästigu	ngen	
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen	
_		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen	
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen	
	Durch rechne	die Art der Nutzung ist nicht mit relevanten sonstigen Belästigungen zu en.	
Abfälle und A	l bwäss	er, Beseitigung, Verwertung	
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen	
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen	
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen	
		die Maßnahme wird keine Zunahme des Schmutzwasseranfalls in der nune oder eines zusätzlichen Restmüllanfalls entstehen.	
3.14.2.9 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter			
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen	
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen	
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen	
		mfeld des Änderungsbereiches sind keine Kulturgüter oder sonstige güter bekannt, die durch die Änderung beeinträchtigt werden könnten.	

3.14.2.10	Umweltbezogene Auswirkungen auf die Verkehrssituation im Umfeld des Planungsbereiches		
Bewertung			
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen		
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen		
	Durch die Art der Nutzung ist nicht von einer zusätzlichen Verkehrsbelastung auszugehen.		
3.14.2.11	Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie		
Bewertung	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen		
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen		
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen		
	Auswirkungen auf Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie sind durch die geplante Maßnahme nicht anzunehmen.		
3.14.2.12	Risiken z.B. durch Unfälle und Katastrophen		
Bewertung			
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen		
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen		
	Durch die Art der Nutzung ist nicht von einem erhöhten Unfallrisiko oder eine erhöhten Wahrscheinlichkeit eines Katastrophenszenarios auszugehen.		
	Durch die Drosselung des Abflusses ist für den Fall eines Katastrophenregens von einer Verringerung der Wahrscheinlichkeit von Schäden an Bauwerken im Bereich der bestehenden Ortsbebauung auszugehen. Ein grundsätzlicher Ausschluss möglicher Schäden durch ablaufendes Oberflächenwasser kann durch die Maßnahmen natürlich nicht erreicht werden.		
3.14.2.13	Eingesetzte Techniken und Stoffe		
Bewertung			
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen		
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen		
	Durch die Art der Nutzung ist nicht von einem Einsatz besonderer Techniken oder problembelasteter Stoffe auszugehen.		
3.14.3 Ander	veitige Planungsmöglichkeiten		
Die Art und der Standort der Maßnahme sind an die bestehenden Geländestrukturen und somit an die bestehenden Grabenverläufe gebunden. Alternative Standorte für derartige Maßnahmen liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor oder würden erhebliche Auswirkungen auf bestehende Biotopstrukturen besitzen.			

3.15 Änderungspunkt 15 Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung Parkplatz. 3.15.1 Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand und Prognose Nichtdurchführung der Planung Die dargestellten Parkplatzflächen wurden bereits erstellt. Somit handelt es sich hier um die Übernahme des Bestandes in den Flächennutzungsplan. 3.15.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planuna 3.15.2.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen \boxtimes Bewertung Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen Aufgrund der Geringfügigkeit der Maßnahme ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen. 3.15.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden \boxtimes Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen Bewertung Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen Da die Anlage bereits errichtet wurde, ist nicht von zusätzlichen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen. 3.15.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser \boxtimes Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen Bewertung П Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen Die Parkplatzeinrichtung überschneidet sich mit dem Fassungsbereich des derzeitigen Trinkwasserschutzgebietes "Zeller Quellen". Im Rahmen der derzeit laufenden Änderung der Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes ist eine Herausnahme des Bereiches sowie des räumlichen Umfeldes aus dem Trinkwasserschutzgebiet vorgesehen. Somit ist diesbezüglich nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen. Durch die Geringfügigkeit der Änderungsfläche ist nicht von einem relevant erhöhten Oberflächenwasserabfluss auszugehen.

3.15.2.4 Ausw wand	_	gen auf das Schutzgut Luft und Klima, Luftqualität sowie den Klima-
Bewertung		
3		Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Schut eine A	die Art der Nutzung ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das zgut auszugehen. Eine erhebliche Versiegelung und damit verbunden Aufheizung im engeren räumlichen Umfeld ist nicht gegeben. Der Kaltluftsaus dem Klingengraben wird durch die geplante Nutzung nicht beeinigt.
3.15.2.5 Ausw	/irkung	gen auf das Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	menha	die geringe Größe des Änderungspunktes und den räumlichen Zusamang mit der bestehenden Ortsbebauung ist nicht von erheblichen Auswirden auf das Schutzgut Landschaft bzw. die biologische Vielfalt auszuge-
3.15.2.6 Erhal	tungsz	ziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
		heren Umfeld des Änderungsbereiches sind keine Natura 2000-Gebiete nden, die durch die Maßnahme beeinträchtigt werden könnten.
3.15.2.7 Umw	eltbezo	ogene Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
		die vorgesehene Art der Nutzung kann nicht von einer negativen Ausng auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit ausgegangen werden.
3.15.2.8 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern		
Schadstoff-E	missio	nen
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen

Seite 89 von 107

		die Art der angestrebten Nutzung ist nicht von der Entstehung von stoffemissionen in relevantem Umfang auszugehen.
Lärm-Emissio	nen	
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
		die Art der Nutzung ist nicht davon auszugehen, dass erhebliche zusätz- ärmemissionen entstehen.
Erschütterung	gen	
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch gehen.	die Art der angestrebten Nutzung ist nicht von Erschütterungen auszu-
Licht-Emissio	nen	
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
		die Art der angestrebten Nutzung ist nicht von einer Entstehung von missionen in relevantem Umfang auszugehen.
Wärme- und S	Strahlur	ngs-Emissionen
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch	die Nutzung selbst ist nicht von negativen Auswirkungen auszugehen.
sonstigen Bel	ästigur	ngen
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch rechne	die Art der Nutzung ist nicht mit relevanten sonstigen Belästigungen zu en.
Abfälle und A	bwässe	er, Beseitigung, Verwertung
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	П	Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen

	Durch die Maßnahme ist nicht von einer erheblichen Zunahme des Schmutzwasseranfalls über versiegelte Flächen oder eines zusätzlichen Restmüllanfalls auszugehen.
3.15.2.9 Umv	veltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
Bewertung	 ☑ Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen ☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen ☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen Im Umfeld des Änderungsbereiches sind keine Kulturgüter oder sonstige Sachgüter bekannt, die durch die Änderung beeinträchtigt werden könnten. Eine Beeinträchtigung der optischen Wahrnehmung der denkmalgeschützten Elemente im Bereich des alten Friedhofes oder deren baulicher Substanz ist nicht anzunehmen.
3.15.2.10	Umweltbezogene Auswirkungen auf die Verkehrssituation im Umfeld des Planungsbereiches
Bewertung	 ☑ Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen ☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen ☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen ☐ Durch die Art der Nutzung ist nicht von einer erheblichen zusätzlichen Verkehrsbelastung im Vergleich zur derzeitigen Situation auszugehen. Durch die Bereitstellung von Parkflächen im Umfeld des Friedhofes ist eine geordnete Stellplatzstruktur entstanden.
3.15.2.11	Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von
Bewertung	 ☑ Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen ☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen ☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen Auswirkungen auf Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie sind durch die geplante Maßnahme nicht anzunehmen.
3.15.2.12	Risiken z.B. durch Unfälle und Katastrophen
Bewertung	 ☑ Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen ☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen ☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen ☐ Durch die Art der Nutzung ist nicht von einem erhöhten Unfallrisiko oder einer erhöhten Wahrscheinlichkeit eines Katastrophenszenarios auszugehen.
3.15.2.13	Eingesetzte Techniken und Stoffe
Bewertung	

	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen	
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen	
	Durch die Art der Nutzung ist nicht von einem Einsatz besonderer Techniken oder problembelasteter Stoffe auszugehen.	
3.15.3 Ander	weitige Planungsmöglichkeiten	
	n die Übernahme einer bestehenden Nutzung handelt, erübrigt sich die Untersuiver Planungsmöglichkeiten.	
3.16 Änd	lerungspunkt 16	
Umwandlung v den, Natur und	von Waldflächen in Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Bodandschaft.	
3.16.1 Bestar der Pla	ndsaufnahme derzeitiger Umweltzustand und Prognose Nichtdurchführung anung	
hölzen im dire zudem in erhö auf der gesan Teilbereichen bei Sturmereig reignissen auc	en Bereich besteht eine gewachsene Waldrandstruktur mit hoch aufragenden Gekten Ortsrandbereich zum Altort von Zell am Main. Diese Waldstrukturen liegen hter Lage über der Ortsbebauung. Zum Schutz der Bebauung im Altortbereich sollnten Länge der Hangkante eine gestufte Waldrandstruktur entstehen. Dies ist in bereits erfolgt. Bei einer Beibehaltung der bestehenden Waldrandsituation besteht gnissen die Gefahr von Windbruch und im Zusammenhang mit stärkeren Regenech von Bodenerosion im Umfeld der entwurzelten Bäume. Hierdurch würde eine dung der Gebäude und somit der Bewohner entstehen.	
3.16.2 Progno nung	ose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Pla-	
3.16.2.1 Ausw	virkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen	
Bewertung		
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen	
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen	
	Durch die geplante Abstufung der Waldrandstruktur ist nicht von einem dauerhaften Eingriff in die natürlich gewachsenen Strukturen auszugehen. Daher ist auch nicht von einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen auszugehen.	
3.16.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden		
Bewertung		
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen	
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen	
	Grundsätzlich ist nicht von einer Änderung der Nutzungsart in Form von Waldstrukturen auszugehen. Daher liegen hier auch keine Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden vor.	

3.16.2.3 Ausw	virkungen auf das Schutzgut Wasser		
Bewertung			
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen		
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen		
	Der Änderungsbereich liegt derzeit teilweise innerhalb der Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes "Zeller Quellen". Im Zuge der derzeitig in Bearbeitung befindlichen Änderung des Trinkwasserschutzgebietes ist von einer vollständigen Herausnahme des Änderungsbereiches aus dem Trinkwasserschutzgebiet auszugehen. Somit kann eine Beeinträchtigung des Trinkwasserschutzgebietes ausgeschlossen werden. Durch die angestrebte Beibehaltung der Nutzung ist nicht von zusätzlichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser auszugehen. Die Nutzung als Wald ist für das Schutzgut förderlich.		
3.16.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima, Luftqualität sowie den Klimawandel			
Bewertung			
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen		
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen		
	Durch die Art der Nutzung ist von positiven Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen.		
3.16.2.5 Ausw	virkungen auf das Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt		
Bewertung			
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen		
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen		
	Der Bereich der Änderung besitzt einen hohen Wert in Bezug auf das Landschaftsbild und ist prägend für die vorrangige Ortsansicht des Marktes Zell am Main. Durch die Einbettung des Änderungsbereiches in die nach Westen ansteigenden Waldbereiche und die vorgesehene Art der Nutzung ist jedoch nicht von einer negativen Auswirkung auf die Ortsansicht und somit auf das Landschaftsbild auszugehen. Eine Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt ist aufgrund der Nutzungsart nicht anzunehmen. Das Gegenteil ist zu erwarten.		
3.16.2.6 Erhal	tungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete		
Bewertung			
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen		
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen		
	Im näheren Umfeld des Änderungsbereiches sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden, die durch die Maßnahme beeinträchtigt werden könnten.		

3.16.2.7 Umweltbezogene Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit		
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch auf das	die vorgesehene Art der Nutzung kann von einer positiven Auswirkung s Schutzgut Mensch und Gesundheit ausgegangen werden.
3.16.2.8 Verm wäss	_	von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Ab-
Schadstoff-E	mission	ien
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
		die Art der angestrebten Nutzung ist nicht von der Entstehung von stoffemissionen auszugehen.
Lärm-Emissio	nen	
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch entsteh	die Art der Nutzung ist nicht davon auszugehen, dass Lärmemissionen nen.
Erschütterun	l <u> </u>	
Bewertung		Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch gehen.	die Art der angestrebten Nutzung ist nicht von Erschütterungen auszu-
Licht-Emissic	nen	
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
		die Art der angestrebten Nutzung ist nicht von einer Entstehung von missionen auszugehen.
Wärme- und S	Strahlur	ngs-Emissionen
Rewertung	M	Es sind Auswirkungen mit geringer Erhehlichkeit anzunehmen

		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen		
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen		
	Durch	die Nutzung selbst ist nicht von negativen Auswirkungen auszugehen.		
sonstigen Bel	ästigur	ngen		
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen		
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen		
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen		
	Durch rechne	die Art der Nutzung ist nicht mit relevanten sonstigen Belästigungen zu en.		
Abfälle und A	bwässe	er, Beseitigung, Verwertung		
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen		
3		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen		
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen		
		die Maßnahme ist eine Zunahme des Schmutzwasseranfalls in der une oder von zusätzlichem Restmüllanfall ausgeschlossen.		
3.16.2.9 Umw	3.16.2.9 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter			
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen		
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen		
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen		
		nfeld des Änderungsbereiche sind keine Kulturgüter oder sonstige Sach- bekannt die durch die Änderung beeinträchtigt werden könnten.		
		ehr werden wesentliche Kulturgüter wie z.B. die Pfarrkirche St. Laurentius e östlichen Bereiche des Altortes vor Windbruch geschützt.		
	3.16.2.10 Umweltbezogene Auswirkungen auf die Verkehrssituation im Umfeld des Planungsbereiches			
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen		
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen		
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen		
	Durch auszug	die Art der Nutzung ist nicht von einer zusätzlichen Verkehrsbelastung gehen.		
3.16.2.11 Energ		ng erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von		
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen		

	Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Auswirkungen auf Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie sind durch die geplante Maßnahme nicht anzunehmen.
3.16.2.12	Risiken z.B. durch Unfälle und Katastrophen
Bewertung	☐ Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die Art der Nutzung ist nicht von einem erhöhten Unfallrisiko oder einer erhöhten Wahrscheinlichkeit eines Katastrophenszenarios auszugehen.
	Vielmehr entsteht hier eine Maßnahme zum Schutz der Altortbebauung und der dort lebenden Bevölkerung. Somit sind die Maßnahmen, im Hinblick auf den vorbeugenden Katastrophenschutz, positiv zu bewerten.
3.16.2.13	Eingesetzte Techniken und Stoffe
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die Art der Nutzung ist nicht von einem Einsatz besonderer Techniken oder problembelasteter Stoffe auszugehen.
3.16.3 Ander	weitige Planungsmöglichkeiten
nicht möglich. ung wesentlich	e ist an den Standort des Waldrandes gebunden. Alternative Standort sind somit Ebenso würden alternative technische Maßnahmen zum Schutz der Ortsbebaun stärkere Auswirkungen auf unterschiedliche Schutzgüter besitzen. Somit ist die aßnahme technischen Schutzmaßnahmen vorzuziehen.
3.17 Änd	lerungspunkt 17
Umwandlung v	von Aufforstungsflächen in Flächen für die Landwirtschaft mit extensiver Nutzung.
3.17.1 Bestar der Pla	ndsaufnahme derzeitiger Umweltzustand und Prognose Nichtdurchführung anung
stellt. Aufgrund ist hier zwisch würde einen einen einen einen einen einen einen einen einen Eereichte sem Bereichte sem Eereichte wird wie eine eine Eereichte wird wie eine Eereichte wird ein Eereichte wird eine Eereichte wird eine Eereichte wird eine Eereichte wir	ksamen Flächennutzungsplan ist der Bereich als Fläche für Aufforstungen darged der Schutzmaßnahmen der Trinkwassergewinnungsanalgen in diesem Bereich henzeitlich ein artenreicher Offenlandlebensraum entstanden. Eine Aufforstung erheblichen Eingriff in diese Strukturen darstellen und gleichzeitig den etablierten einer artenreichen Flora und Fauna zerstören. Daher soll auf die Aufforstung in eh verzichtet werden. Entsprechend der tatsächlichen Nutzung wird hier eine Fläensive landwirtschaftliche Nutzung dargestellt.

nung		
3.17.2.1 Aus	wirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen	
Bewertung		
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen	
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen	
	Durch die geplante Darstellung und somit der Sicherung des Bestandes wird ein Erhalt der hier bestehenden hochwertigen Strukturen angestrebt, was sich positiv auf das Schutzgut auswirkt.	
3.17.2.2 Aus	wirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden	
Bewertung		
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen	
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen	
	Durch die Bestrebung, die bestehende Nutzung zu erhalten, ist nicht von einer erheblichen zusätzlichen negativen Auswirkung auf das Schutzgut Fläche und Boden auszugehen.	
3.17.2.3 Aus	wirkungen auf das Schutzgut Wasser	
Bewertung		
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen	
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen	
	Durch die geplante Änderung wird der bestehende Schutz der Trinkwassergewinnungseinrichtungen im Flächennutzungsplan dargestellt. Der ursprünglich angedachte Schutz dieses Bereiches durch Aufforstungsflächen würde einen erheblichen Eingriff in bestehende Lebensraumstrukturen bedeuten. Durch den Verzicht auf die Aufforstung sind zwar ein reduzierter Wasserrückhaltungseffekt und eine geringere Schutzfunktion der grundwasserführenden Schichten gegenüber der extensiven landwirtschaftlichen Nutzung anzunehmen. Diese Auswirkungen sind jedoch vertretbar, da hierdurch der ökologisch hochwertige Offenlandbereich erhalten und geschützt wird. Die bestehenden Schutzwirkungen im Bereich der Trinkwassergewinnungseinrichtungen werden durch die vorliegende Darstellung wiedergegeben und im Flächennutzungsplan des Marktes Zell am Main verankert.	
3.17.2.4 Aus wan	wirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima, Luftqualität sowie den Klima- del	
Bewertung		
1	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen	

	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die Art der Nutzung ist hier von positiven Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen. Eine Beseitigung der ökologisch hochwertigen Offenlandbereiche wäre nicht gerechtfertigt.
	rirkungen auf das Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die angestrebte Beibehaltung der bestehenden Nutzung, die gleichzeitig eine hohe landschaftsbildprägende Funktion besitzt, ist nicht von negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder die biologische Vielfalt auszugehen. Der angestrebte Erhalt der bestehenden Strukturen wirkt sich vielmehr positiv auf die biologische Vielfalt aus.
3.17.2.6 Erha	tungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Im südlichen Randbereich des Änderungspunktes besteht ein räumlicher Zusammenhang zwischen dem Änderungspunkt und den südlichen Waldflächen des Marktes Zell am Main, die als Teil des FFH-Gebietes "Laubwälder um Würzburg" kartiert sind. Durch die Art der Nutzung ist nicht von negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durch die geänderte Darstellung im Flächennutzungsplan auszugehen.
3.17.2.7 Umw	eltbezogene Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die vorgesehene Art der Nutzung kann nicht von einer negativen Auswirkung auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit ausgegangen werden.
	Durch den Erhalt der ortsnahen Erholungsstrukturen ist von einer positiven Auswirkung auf das Schutzgut auszugehen.
3.17.2.8 Vern wäss	eidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Ab- ern
Schadstoff-E	nissionen
Bewertung	
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen

Seite 98 von 107

	Durch die Art der angestrebten Nutzung ist nicht von der Entstehung von Schadstoffemissionen auszugehen.					
Lärm-Emissio	nen					
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen				
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen				
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen				
	Durch entste	die Art der Nutzung ist nicht davon auszugehen, dass Lärmemissionen hen.				
Erschütterungen						
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen				
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen				
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen				
	Durch gehen	die Art der angestrebten Nutzung ist nicht von Erschütterungen auszu-				
Licht-Emissio	nen					
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen				
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen				
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen				
		die Art der angestrebten Nutzung ist nicht von einer Entstehung von missionen auszugehen.				
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen				
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen				
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen				
	Durch	die Nutzung selbst ist nicht von negativen Auswirkungen auszugehen.				
	Im Umfeld der Änderung sind keine Anlagen oder Einrichtungen bekannt, die negative Auswirkungen auf das Schutzgut haben.					
sonstigen Belästigungen						
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen				
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen				
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen				
	Durch rechno	die Art der Nutzung ist nicht mit relevanten sonstigen Belästigungen zu en.				

A1 (""	<u> </u>				
Abfalle und A	bwäss	er, Beseitigung, Verwertung			
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen			
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen			
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen			
		die Maßnahme erfolgt keine Zunahme des Schmutzwasseranfalls in der nune oder eines zusätzlichen Restmüllanfalls.			
3.17.2.9 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter					
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen			
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen			
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen			
	güter Beeint durch	nfeld des Änderungsbereiche sind keine Kulturgüter oder sonstige Sachbekannt, die durch die Änderung beeinträchtigt werden könnten. Eine trächtigung der optischen Wahrnehmbarkeit der Klosteranlage Oberzell die Änderung ist nicht anzunehmen. Blickbezüge zum Gut Hettstadt weragegen ermöglicht.			
3.17.2.10	Umweltbezogene Auswirkungen auf die Verkehrssituation im Umfeld des Planungsbereiches				
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen			
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen			
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen			
		die Art der Nutzung ist nicht von einer zusätzlichen Verkehrsbelastung, sondere durch Nutzer des Erholungsraumes, auszugehen.			
3.17.2.11 Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie					
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen			
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen			
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen			
		rkungen auf Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie sind durch plante Maßnahme nicht anzunehmen.			
3.17.2.12	Risikeı	n z.B. durch Unfälle und Katastrophen			
Bewertung	\boxtimes	Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen			
		Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen			
		Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen			
		die Art der Nutzung ist nicht von einem erhöhten Unfallrisiko oder einer ten Wahrscheinlichkeit eines Katastrophenszenarios auszugehen. Eine			

	Gefährdung der Trinkwassergewinnung durch die dargestellte Nutzung ist nicht anzunehmen.
3.17.2.13	Eingesetzte Techniken und Stoffe
Bewertung	☐ Es sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit anzunehmen
	☐ Es sind Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit anzunehmen
	Durch die Art der Nutzung ist nicht von einem Einsatz besonderer Techniken oder problembelasteter Stoffe auszugehen.
3.17.3 Ande	rweitige Planungsmöglichkeiten
	erung handelt es sich um die Übernahme einer Bestandssituation in den Flächen- . Aufgrund des wertvollen Naturraumes und mangels Alternativen erübrigt sich die

3.17.4 Darstellung von Landschaftsplänen oder sonstigen Plänen

(Wasser-, Abfall-, Emissionsschutzrecht)

Überprüfung einer alternativen Planungsmöglichkeit.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans des Marktes Zell am Main wurde eine landschaftsplanerische Beurteilung erarbeitet, die die Auswirkungen der einzelnen Änderungspunkte auf Natur und Landschaft bewertet. Die landschaftsplanerische Beurteilung ist Bestandteil der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und nimmt am Verfahren teil.

Ein wesentlicher Teil der Gemarkung von Zell am Main wird durch das Trinkwasserschutzgebiet "Zeller Quellen" überlagert. Derzeit erfolgt eine Neubewertung der Situation sowie eine Neufassung des Trinkwasserschutzgebietes. Im Bereich des Marktes Zell am Main ist sowohl im Bereich der westlichen Ortsbebauung sowie in den südwestlichen Waldflächen eine Zurücknahme der Trinkwasserschutzgebietsgrenzen vorgesehen. Sowohl die derzeit rechtswirksamen Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes als auch die geplanten zukünftigen Begrenzungen des Trinkwasserschutzgebietes sind in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes dargestellt.

Es ist nicht bekannt, dass weitere Pläne existieren, die die Änderungsbereiche der Flächennutzungsplan- Neuaufstellung betreffen. Grundsätzlich wird dies bei der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange geprüft. Sollten diesbezüglich keine weiteren Anregungen eingehen, wird davon ausgegangen, dass keine entsprechenden Beeinträchtigungen durch und für die geplanten Nutzungen entstehen.

Die Planung verstößt nicht gegen die übergeordneten Umweltschutzziele des Regionalplanes und des Landesentwicklungsprogramms. Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Vorgaben bekannt.

3.17.5 Kumulierung von Vorhaben benachbarter Plangebiete

(Umweltprobleme, spezielle Umweltrelevanz, Nutzung natürlicher Ressourcen)

Derzeit wird die Grenze des Trinkwasserschutzgebietes "Zeller Quellen" neu geregelt. Durch den geänderten Verlauf ist nicht von Kumulierungen in Bezug auf die vorliegenden Änderungspunkte

auszugehen. Durch die Art der geänderten Darstellungen ist vielmehr von einer Verbesserung in Bezug auf mögliche Nutzungskonflikte auszugehen.

Im nordöstlichen Bereich der Gemarkung Zell am Main liegt eine Überschneidung der Gemarkung bzw. der Ortsbebauung mit dem Landschaftsschutzgebiet "Uferstreifen am Main zwischen dem Markt Zell am Main und der Grenze des Landkreises Würzburg zu Lkr. Main-Spessart" vor. Neben den bestehenden gewerblichen Bebauungsstrukturen des Marktes Zell am Main und der Staatsstraße 2300 liegt hier eine Überschneidung mit den Änderungspunkten 1 und 2 vor. Bei dem Änderungspunkt 1 handelt es sich um die Übernahme einer bestehenden Satzung bzw. von bereits überwiegend hergestellten baulichen Strukturen. Bei dem Änderungspunkt 2 handelt es sich um eine geplante Straßenanbindung an die Staatsstraße 2300. Diese ist vollständig in die bestehenden gewerblichen Strukturen bzw. in die bestehenden Verkehrseinrichtungen eingebunden. Durch die Änderungen ist somit nicht von einer Verschlechterung der derzeitigen Situation infolge einer Kumulierung auszugehen.

Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind zu vermeiden oder nur mit Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde zulässig.

3.17.6 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Es ist nicht zu erwarten, dass sich durch die Wechselwirkungen der einzelnen Belange des Umweltschutzes von den überwiegend als gering bis mittel bewerteten Beeinträchtigungen derart summieren, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Schutzgutes kommen wird, sofern entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen im anschließenden Bebauungsplanverfahren festgesetzt werden.

Somit sind negative Wechselwirkungen unter den Belangen des Umweltschutzes auszuschließen.

3.18 Maßnahmen / Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

(Geplante Maßnahmen / Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen)

Nachteilige Umweltauswirkungen können durch geeignete Festsetzungen und Hinweise im Rahmen eines Bebauungsplanes vermieden, verhindert bzw. ausgeglichen werden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes können solche Maßnahmen lediglich vorgeschlagen werden – wie bereits zuvor geschehen.

Darstellbar ist Folgendes:

- Eingrünung der Maßnahmen gegenüber der unmittelbar angrenzenden freien Landschaft (Schutzgüter: Wasser, Luft und Klima, Tiere und Pflanzen, Mensch und Gesundheit, Boden und Fläche, Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt)
- Vorgaben zur Versickerung von Oberflächenwasser
 (Schutzgüter: Wasser, Luft und Klima, Tiere und Pflanzen, Mensch und Gesundheit, Boden und Fläche)
- Beschränkung von Auffüllungen und Abgrabungen
 - (Schutzgüter: Landschaft und biologische Vielfalt, Boden und Fläche)
- Belagswahl auf privaten Grundstücken
 Die Beläge für die Freiflächen wie Stellplätze und Wege etc. sind mit versickerungsfähigem
 Material, wie z. B. Öko-Pflaster, Rasenpflaster, Platten mit Versickerungsfugen oder Ähnli-

chem festzusetzen.

(Schutzgüter: Boden und Fläche, Wasser, Tiere und Pflanzen, Mensch und Gesundheit)

- Gebäude- und Dachgestaltung

(Schutzgüter: Boden und Fläche, Wasser, Tiere und Pflanzen, Mensch und Gesundheit, Landschaft und biologische Vielfalt)

Dachbegrünung

(Schutzgüter: Wasser, Luft und Klima, Tiere und Pflanzen, Boden und Fläche, Mensch, Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt)

- Grünordnung auf privaten und öffentlichen Grundstücksflächen, wie bspw. Baum- und Strauchpflanzungen
 - (Schutzgüter: Wasser, Luft und Klima, Tiere und Pflanzen, Mensch und Gesundheit, Boden und Fläche, Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt)
- Grünordnerische Maßnahmen auf baubedingten Ausgleichsflächen (Schutzgüter: Landschaft und biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen, Mensch und Gesundheit, Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima)
- Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (Schutzgut: Tiere und Pflanzen)
- Schutz der Bodendenkmale (Schutzgut: Kulturgüter und sonstige Sachgüter)
- Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung (Schutzgüter: Boden, Wasser, Luft und Klima, Tiere und Pflanzen, Mensch und Gesundheit)

3.19 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 j) BauGB

Die Thematik Unfälle und Katastrophen wurde bereits in Bezug auf die einzelnen Änderungspunkte angesprochen. Hier wurde ermittelt, dass für alle Änderungsbereiche wahrscheinlich nur geringe Beeinträchtigungen im Schadensfall vorliegen werden und das Risiko, dass es zum Schadensfall kommen wird, sehr gering ist.

Die Einschätzung berücksichtigt alle in der späteren verbindlichen Bauleitplanung zulässigen Vorhaben. Eine erhebliche Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen ist aufgrund der einzelnen Gebietscharaktere nicht anzunehmen.

4. Zusätzliche Angaben

4.1 Hinweise auf technische Verfahren, Schwierigkeiten und fehlende Erkenntnisse

Besondere technische Verfahren wurden nicht zur Erstellung des Umweltberichts angewandt.

Fehlende Erkenntnisse beziehen sich auf den vorliegenden Boden bzw. Baugrund. Im Bedarfsfall ist im Rahmen der Erschließungsplanung ein Baugrundgutachten zu beauftragen bzw. zu erstellen. Die Versickerungsfähigkeit und sonstige Eigenschaften des Bodens können zum jetzigen Zeitpunkt nicht detaillierter berücksichtigt werden.

Das Vorkommen von Kampfmitteln im Bereich der Änderungspunkte ist nicht bekannt. Auch die historischen Hintergründe lassen dort nicht auf das Vorkommen von Kampfmitteln schließen⁴. Somit ist im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung kein Anlass gegeben, eine genauere Untersuchung durchzuführen.

⁴ Markt Zell am Main

Die bekannten Altlasten innerhalb der Gemarkung Zell am Main werden im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes dargestellt. Eine Überschneidung mit den Änderungspunkten liegt nicht vor.

4.2 Maßnahmen zur Überwachung

Sollte im Rahmen von Planungen, die auf die Darstellung des Flächennutzungsplanes aufbauen, ein Monitoring erforderlich werden, wird dessen Art, Umfang und zeitlicher Rahmen mit den zuständigen Fachbehörden im Rahmen dieser Planung festgelegt.

5. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Markt Zell am Main beabsichtigt die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes. Gegenstand der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sind insgesamt 17 Änderungen oder Ergänzungen der Darstellungen innerhalb des Flächennutzungsplanes. Diese werden in Bezug auf folgende Schutzgüter beurteilt:

- Tiere und Pflanzen
- Fläche und Boden
- Wasser
- Luft und Klima, Luftqualität und Klimawandel
- Landschaft und biologische Vielfalt
- Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete
- Mensch und Gesundheit
- Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
 - Schadstoff-Emissionen
 - Lärm-Emissionen
 - Erschütterungen
 - Licht-Emissionen
 - Wärme- und Strahlungs-Emissionen
 - Sonstige Belästigungen
- Abfälle und Abwässer, Beseitigung, Verwertung
- Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Auswirkungen auf die Verkehrssituation
- Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- Risiken z.B. durch Unfälle und Katastrophen
- Eingesetzte Techniken und Stoffe

Für die einzelnen Schutzgüter ist überwiegend davon auszugehen, dass nur Auswirkungen von geringer Erheblichkeit anzunehmen sind. Lediglich für die Änderungspunkte 8, 9,10 und 11 sind mittlere Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden anzunehmen. Erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter sind nicht anzunehmen.

Markt Zell am Main, den.....

Kipke

1. Bürgermeister

Würzburg, 20.10.2014 Änderung 16.11.2023

Bearbeitung: Öchsner Prüfung: Roppel

Ingenieure | Architekten | Stadtplaner



Berliner Platz 9 | D-97080 Würzburg | Tel. 0931 - 79 44 - 0 | Fax 0931 - 79 44 - 30 | Mail info@r-auktor.de | Web www.r-auktor.de

6. Referenzliste der Quellen

Arten- und Biotopschutzprogramm, ABSP, September 1999

ABuDIS 2.5, LfU, Datenabfrage vom 15.01.2023

Arteninformationen, LFU, Datenabfrage vom 15.01.2023

Bayernatlas Plus mit folgenden Daten, Datenabfrage vom 15.01.2023

- Regionalplanung in Bayern
- Schutzgebiete des Naturschutzes
- Biotopkartierung Bayern
- Wasserschutzgebiete
- Denkmaldaten (BLfD)
- Freizeitwege (BVV)
- Naturgefahren, Georisiken, Hochwasser

Bayernatlas Plus, Datenabfrage Bodenschätzung BVV, vom 15.01.2023

Denkmalatlas, Datenabfrage vom 15.01.2023

Das Schutzgut Boden in der Planung, LFU, 2003 / Oktober 2017

Europäische Richtlinien – in nationales Recht umgesetzt:

- Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Richtlinie 2014/52/EU), vom 16.04.2014
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, Aufgehoben (und ersetzt) durch die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013
- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

Europäische Verordnungen:

 Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Verordnung 750/2013), vom 29.07.2013

FIN-Web, FIS-Natur Online, LFU, Datenabfrage vom 15.01.2023

Gesetze:

- Baugesetzbuch, BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2023 (BGBl. I S. 6)
- Bundesbodenschutzgesetz, BBodSchG, vom 17. März 1998 (BGBI. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBI. I S. 3465) geändert worden ist

- Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG, vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist
- Bayerisches Denkmalschutzgesetz, BayDSchG, in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 4. April 2017 (GVBI. S. 70) geändert worden ist
- Bayerisches Naturschutzgesetz, BayNatSchG, vom 23. Februar 2011 (GVBI. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBI. S. 372) geändert worden ist
- Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG, vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch Artikel
 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist
- Wasserhaushaltsgesetz, WHG, vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist
- Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden, Energieeinsparungsgesetz EnEG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2005 (BGBI. I S. 2684), das

zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2197) geändert worden ist

Informationen Markt Zell am Main, den.....

Verordnung:

 Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden, Energieeinsparverordnung – EnEV, vom 24. Juli 2007 (BGBI. I S. 1519), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1789) geändert worden ist

Leitfaden Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU), Januar 2013

Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung - "Umweltbericht in der Praxis", Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Februar 2007

Rechtsverordnungen:

 Gefahrenstoffverordnung, GefStoffV, vom 26. November 2010 (BGBI. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBI. I S. 626) geändert worden ist

Regionalplan, nichtamtliche Lesefassung, vom 17.10.2017, Stand 01.03.2018

Regionalplan, Region Würzburg (2), dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans (Anhang zur Anlage zu § 1 der Dritten Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 28.11.2007 - Datum des In-Kraft-Tretens 15.04.2008)

Umweltatlas Bayern, LFU, Naturgefahren, Boden und Geologie, aufgerufen am 15.01.2023

Seite 107 von 107

7. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtslageplan (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2023: Bayeratlas Plus, bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH am 15.01.2023)7
Abbildung 2: Übersicht über Schutzgebiete die dem Naturschutz unterliegen (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2023: Bayernatlas Plus, geändert: Auktor Ingenieur GmbH am 15.01.2023)
Abbildung 3: Übersicht über Schutzgebiete die dem Trinkwasserschutz unterliegen (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2023: Bayernatlas Plus, geändert: Auktor Ingenieur GmbH am 15.01.2023)
Abbildung 4: Übersicht Gefahrenbereiche Hochwassergefährdung sowie Stein- und Blockschlag (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2023: Bayernatlas Plus, geändert: Auktor Ingenieur GmbH am 15.01.2023)
Abbildung 5: Übersicht über Bodendenkmale und Wanderwege (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2023: Bayernatlas Plus, geändert: Auktor Ingenieur GmbH am 15.01,2023)
Abbildung 6: Übersicht Radwanderwege (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2023: Bayernatlas Plus, geändert: Auktor Ingenieur GmbH am 15.01.2023)
Abbildung 7: Übersicht über im Regionalplan dargestellte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2023: Bayernatlas Plus, geändert: Auktor Ingenieur GmbH am 15.01.2023)
Abbildung 8: ABSP-Abfrage (Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen März 1999: Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Würzburg, Zielkarte Feuchtgebiete, bearbeitet: Auktor Ingenieur GmbH am 15.01.2023)17
Abbildung 9: ABSP-Abfrage (Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen März 1999: Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Würzburg, Zielkarte Feuchtgebiete, bearbeitet: Auktor Ingenieur GmbH am 15.01.2023)
Abbildung 10: ABSP-Abfrage (Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen März 1999: Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Würzburg, Zielkarte Feuchtgebiete, bearbeitet: Auktor Ingenieur GmbH am 15.01.2023)20